

Mittelfristiger Finanzplan

für die Jahre 2019 bis 2023



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Verzeichnis der Abbildungen	II
Verzeichnis der Übersichten	III
Anlagen	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
1. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben der Finanzplanung	1
2. Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum	2
2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum	2
2.1.1 Wirtschaftliche Situation und weitere Entwicklung in Deutschland	2
2.1.2 Wirtschaftliche Situation und weitere Entwicklung in Thüringen	4
2.2 Demografische Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum	7
2.3 Finanzpolitische Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum	13
2.3.1 Schuldenbremse und Stabilitätsrat	13
2.3.2 Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020	18
3. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2023	22
3.1 Eckwerte des Mittelfristigen Finanzplans	22
3.2 Entwicklung der Einnahmen	25
3.2.1 Gesamteinnahmen	25
3.2.2 Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	27
3.2.3 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen und weitere Zuweisungen des Bundes	29
3.2.4 Einnahmen aus Bund-Länder-Programmen	30
3.2.5 Einnahmen für bundesgesetzliche Leistungen	31
3.2.6 Einnahmen aus EU-Programmen	31
3.3 Entwicklung der Ausgaben	32
3.3.1 Gesamtausgaben	32
3.3.2 Personal- und Versorgungsausgaben	34
3.3.3 Ausgaben an den kommunalen Bereich	35
3.3.4 Ausgaben für Leistungen nach Bundesgesetzen	38
3.3.5 Ausgaben für Leistungen nach Landesgesetzen	38
3.3.6 Sonstige Ausgaben	39

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Veränderung des realen Bruttoinlandsproduktes in Deutschland für den Zeitraum 2008 bis 2023	4
Abbildung 2: Veränderung des realen Bruttoinlandsproduktes in Thüringen für den Zeitraum 2008 bis 2017	5
Abbildung 3: Entwicklung der Arbeitslosenquote in Thüringen und ausgewählten Vergleichsregionen für den Zeitraum 2009 bis 2018	6
Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung Thüringens in den Jahren 2008 bis 2017.....	8
Abbildung 5: Vergangene und zukünftige Bevölkerungsentwicklung Thüringens.....	10
Abbildung 6: Altersstruktur der Thüringer Bevölkerung in den Jahren 2000 und 2017	11
Abbildung 7: Entwicklung ausgewählter Bevölkerungsgruppen für die Jahre 2017, 2025 und 2035.....	12
Abbildung 8: Entwicklung der Verschuldung des Freistaates Thüringen im Kernhaushalt in den Jahren 2008 bis 2017.....	15
Abbildung 9: Schuldenstand der Länder (im Kernhaushalt) je Einwohner im Jahr 2017...	16
Abbildung 10: Einnahmestruktur 2019 bis 2023.....	26
Abbildung 11: Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen des Landes seit dem Jahr 2012 (in Mio. EUR).....	28
Abbildung 12: Ausgabestruktur 2019 bis 2023.....	33
Abbildung 13: Entwicklung der Finanzmasse der Kommunen 2019 bis 2023 (in Mio. EUR).....	37

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1: Verwendungsquote der SoBEZ wegen teilungsbedingter Lasten (in %) für die Jahre 2008 bis 2017	19
Übersicht 2: Verteilung der Solidarpakt II-Mittel auf Korb I und Korb II	19
Übersicht 3: Solidarpakt II-Mittel für die neuen Länder in den Jahren 2005 bis 2020	20
Übersicht 4: Eckwerte der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2023	23
Übersicht 5: Ausgewählte finanzstatistische Kennzahlen für die Jahre 2019 bis 2023	24
Übersicht 6: Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeine Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 2019 bis 2023	27
Übersicht 7: Einnahmen aus Bund-Länder-Programmen von 2019 bis 2023	31
Übersicht 8: Einnahmen für bundesgesetzliche Leistungen von 2019 bis 2023	31
Übersicht 9: Einnahmen aus EU-Programmen in den Jahren 2019 bis 2023	32
Übersicht 10: Personalausgaben 2019 bis 2023	34
Übersicht 11: Finanzausgleichsmasse 2019 bis 2023	36
Übersicht 12: Ausgaben für Leistungen nach Bundesgesetzen von 2019 bis 2023	38
Übersicht 13: Ausgaben für Leistungen nach Landesgesetzen von 2019 bis 2023	39
Übersicht 14: Ausgaben für EU-Programme von 2019 bis 2023	39
Übersicht 15: Entwicklung der Zinsausgaben in den Jahren 2019 bis 2023	40
Übersicht 16: Entwicklung der regelgebundenen Tilgungsausgaben in den Jahren 2019 bis 2023	40

Anlagen

Anlage 1: Einnahmen und Ausgaben 2019 bis 2023 nach Arten (Gemeinsames Schema)	
Anlage 2: Soll-Ist-Vergleich der Haushalte 2015 bis 2018	

Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
AK VGRdL	Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Einw.	Einwohner
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
FAG	Finanzausgleichsgesetz
ggü.	gegenüber
GG	Grundgesetz
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
PEK	Personalentwicklungskonzept
rBV	regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
ThürFAG	Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
ThürVerf	Thüringer Verfassung

1. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben der Finanzplanung

Die Landesregierung legt diesen Finanzplan gemäß § 31 Abs. 1 ThürLHO i. V. m. §§ 9 und 14 StabG sowie § 50 HGrG vor. Für einen Zeitraum von fünf Jahren werden der Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die zu ihrer Deckung vorgesehenen Einnahmen gegenübergestellt. Anders als der Haushaltsplan entfaltet der Finanzplan keine unmittelbaren Rechtswirkungen und stellt somit auch kein Präjudiz für künftige Ausgaben dar. Durch die Darstellung künftiger Einnahmen und Ausgaben werden vielmehr die perspektivischen Rahmenbedingungen der Finanz- und Haushaltswirtschaft aufgezeigt. Der Finanzplan bietet somit eine grundsätzliche haushaltspolitische Orientierung. Gleichzeitig kann er jedoch nur als eine Momentaufnahme der Finanzsituation des Landes gesehen werden. Der Finanzplan ist auch deshalb gemäß § 9 Abs. 3 StabG jährlich anzupassen.

Das erste Jahr des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums ist gemäß § 50 Abs. 2 und 3 HGrG das laufende Haushaltsjahr. Inhaltlichen Ausgangspunkt des Finanzplans bildet folglich der Haushaltsplan des Jahres 2019, der im Rahmen des Doppelhaushalts 2018/2019 im Februar 2018 beschlossen wurde. Die Werte für das Haushaltsjahr 2020 basieren auf dem Regierungsentwurf vom Januar 2019. Die Plandaten für die Jahre 2021 bis 2023 wurden weitgehend aus den Vorjahren abgeleitet.

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 wurde von der Thüringer Landesregierung im März 2019 beschlossen und anschließend dem Thüringer Landtag zur Kenntnisnahme zugeleitet.

2. Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum

Die Haushaltswirtschaft des Freistaats Thüringen ist wesentlich von den wirtschaftlichen, demografischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen abhängig. Dieses Kapitel verschafft einen Eindruck über deren maßgebliche Entwicklungen im Planungszeitraum. Zunächst werden dafür die aktuelle und zu erwartende wirtschaftliche und demografische Entwicklung beschrieben. Zusammen determinieren sie zu einem großen Teil die Einnahmen des Freistaats Thüringen und sind gleichzeitig für viele Ausgabenbereiche relevant. Im Anschluss daran werden die finanzpolitischen Rahmenbedingungen näher beleuchtet, die mittelbar und unmittelbar die Thüringer Haushaltswirtschaft berühren.

2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum

2.1.1 Wirtschaftliche Situation und weitere Entwicklung in Deutschland

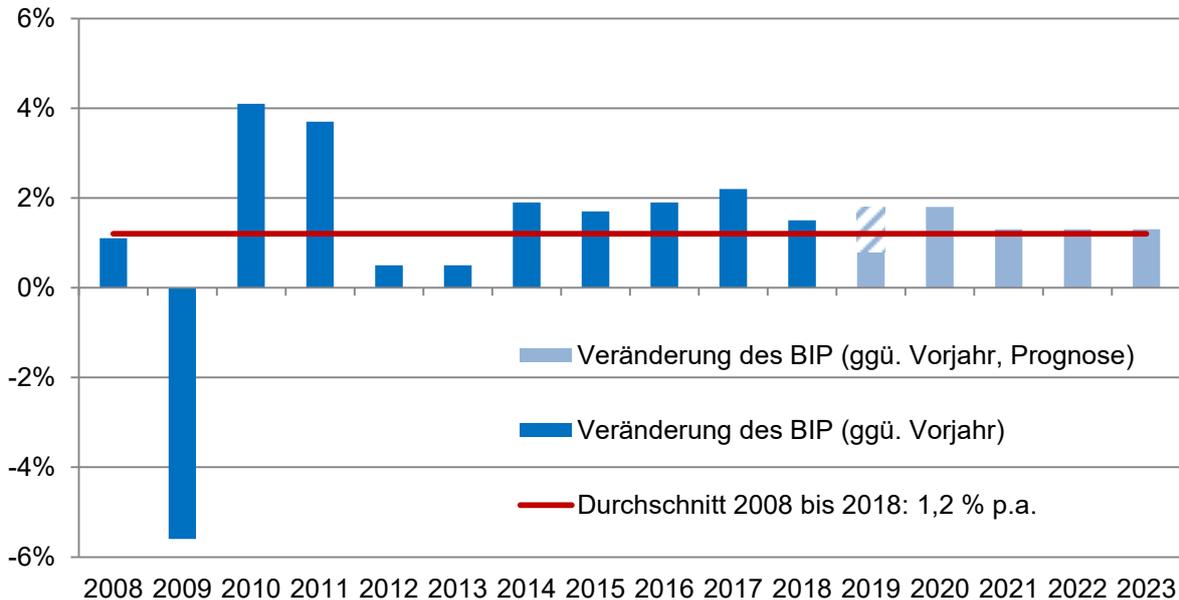
Die deutsche Wirtschaft hat ihren Aufschwung aus den Vorjahren im Jahr 2018 fortgeführt, dabei allerdings etwas an Dynamik verloren. Das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) erhöhte sich 2018 das neunte Jahr in Folge und erzielte eine Wachstumsrate von 1,5 % gegenüber dem Vorjahr (2017: 2,2 %). Diese lag 0,3 %-Punkte über dem Durchschnittswert der letzten zehn Jahre in Höhe von 1,2 %. Insbesondere in der zweiten Jahreshälfte 2018 hat das Wachstum etwas nachgelassen. Während das BIP vor allem im zweiten Quartal 2018 mit 2,3 % deutlich über dem Vorjahreszeitraum lag, betrug diese Differenz im dritten Quartal lediglich 1,1 %. Gründe hierfür liegen beispielsweise bei Absatzproblemen der Automobilindustrie infolge der Einführung des neuen Abgasprüfverfahrens WLTP sowie bei wachsenden konjunkturellen Unsicherheiten ausländischer Absatzmärkte.

Die binnenwirtschaftlichen Auftriebskräfte bildeten auch im Jahr 2018 die Grundlage der positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die sich insbesondere am Arbeitsmarkt und bei den öffentlichen Finanzen zeigten. Die privaten Konsumausgaben legten um 1,0 % und die Konsumausgaben des Staates um 1,1 % gegenüber dem Vorjahr zu. Der rechnerische Wachstumsbeitrag der Konsumausgaben zum BIP lag insgesamt bei 0,7 %-Punkten. Einen positiven Wachstumsbeitrag in Höhe von 0,6 %-Punkten konnten auch die Bruttoanlageinvestitionen leisten. Diese verzeichneten einen überdurchschnittlichen Zuwachs von 3,0 % gegenüber dem Vorjahr. Insbesondere in Ausrüstungen – vor allem Maschinen, Geräte sowie Fahrzeuge – wurde preisbereinigt 4,5 % mehr investiert als im Vor-

jahr. Die Zuwachsrate der Importe überstieg mit 3,4 % die Zuwachsrate der Exporte mit 2,4 %. Der abnehmende Außenbeitrag führte rein rechnerisch zu einer Absenkung des BIP-Wachstums um 0,2 %-Punkte.

Mit Blick auf die gesamtdeutsche Entwicklung wird für die Jahre 2019 bis 2023 weiterhin von einem anhaltenden Aufschwung ausgegangen, wenngleich die Wachstumserwartungen am aktuellen Rand und für die mittlere Frist im Laufe des Jahres 2018 bzw. zu Beginn des Jahres 2019 gegenüber vergangenen Prognosen teils deutlich nach unten korrigiert wurden. Während die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom April 2018 für die Jahre 2018 und 2019 noch von einem BIP-Wachstum von 2,3 % bzw. 2,1 % ausgegangen ist, wurden gemäß der Herbstprojektion vom Oktober 2018 bereits nur noch Wachstumsraten von jeweils 1,8 % p. a. erwartet. Im Zuge der Veröffentlichung des Jahreswirtschaftsberichtes Ende Januar 2019 hat die Bundesregierung ihre Prognose für 2019 weiter abgesenkt auf nunmehr 1,0 %. In der Rücknahme der Wachstumserwartung spiegeln sich nicht zuletzt die zunehmend wachsenden Risiken des weltwirtschaftlichen Umfelds wider. Die zu beobachtende Tendenz zur Wiedereinführung und Ausweitung von Schutzzöllen belastet aktuell insbesondere die Handelsbeziehungen zwischen den USA und China. Der sich nähernde Brexit und die in diesem Zusammenhang noch immer ungeklärten Fragen über das konkrete „Wie“ des Austretens erhöhen zum einen die Verunsicherungen auf den Märkten mit entsprechend negativen Auswirkungen bspw. auf Investitionsentscheidungen von Unternehmen. Zum anderen droht im Vereinigten Königreich in Folge des Austritts und weiterhin ungeklärter Fragen zur künftigen Ausgestaltung von bilateralen Handelsbeziehungen eine konjunkturelle Eintrübung. Diese wird aufgrund der engen Handelsverflechtungen auch in Deutschland und Europa insgesamt spürbar sein. Insgesamt dominieren nach Einschätzung der Bundesregierung gemäß dem Jahreswirtschaftsbericht 2019 derzeit die Risiken einer schlechteren konjunkturellen Entwicklung. Gleichwohl stellt die aktuelle Projektion die nach aktuellem Stand wahrscheinlichste Entwicklung dar.

Abbildung 1: Veränderung des realen Bruttoinlandsproduktes in Deutschland für den Zeitraum 2008 bis 2023



Quelle: bis 2018 gemäß AK VGRdL (Ist-Werte nach Revisionen), 2019: Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung (1,0 %) sowie Herbstprojektion der Bundesregierung vom 11. Oktober 2018 (1,8 %), ab 2020: Herbstprojektion der Bundesregierung, eigene Berechnungen.

Entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung hat sich auch der Arbeitsmarkt weiterhin mit nahezu unveränderter Dynamik positiv entwickelt. Die Arbeitslosenquote ist im fünften Jahr in Folge gesunken und im Jahresdurchschnitt 2018 um weitere 0,5 %-Punkte auf 5,2 % zurückgegangen. Dies entspricht einem Rückgang der Zahl der Arbeitslosen um etwa 193.000 Personen auf nunmehr 2,34 Mio. Personen. Parallel hat die Erwerbstätigkeit im Jahr 2018 mit 44,83 Mio. Personen erneut einen Rekordstand erreicht. Im Vergleich zum Vorjahr waren 562.000 Personen (+1,3 %) mehr beschäftigt.

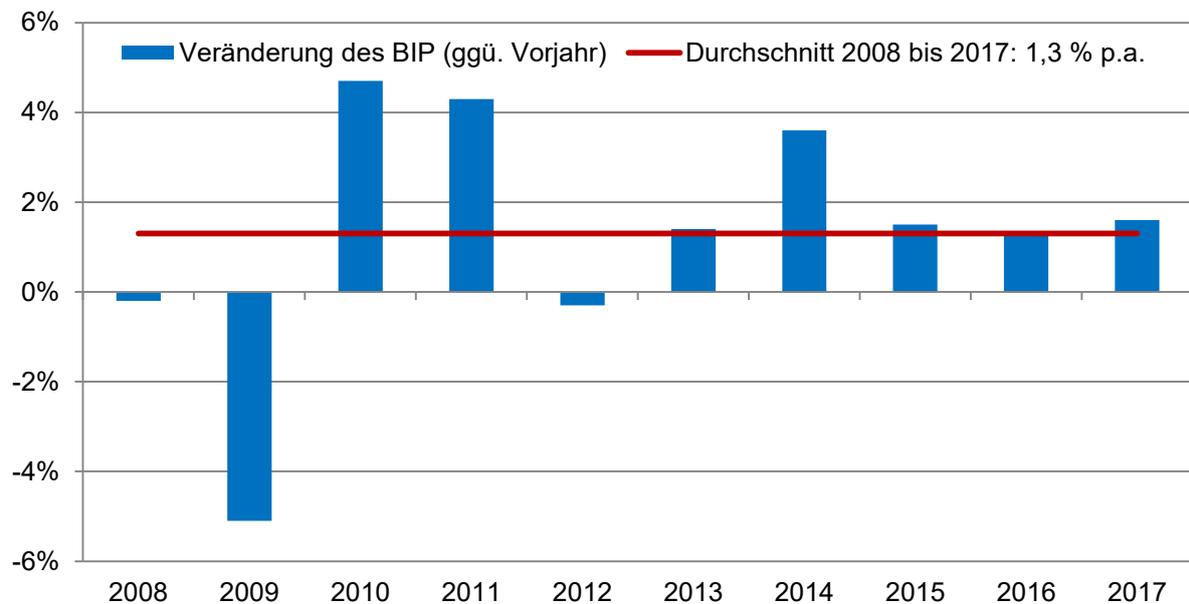
2.1.2 Wirtschaftliche Situation und weitere Entwicklung in Thüringen

Das BIP ist in Thüringen im Jahr 2017 real um 1,6 % gestiegen. Die Zuwachsrates lag deutlich über dem langjährigen Durchschnitt des BIP-Wachstums Thüringens in Höhe von 1,3 % (vgl. Abbildung 2). Die einzelnen Wirtschaftsbereiche konnten dabei überwiegend Zuwächse der preisbereinigten Bruttowertschöpfung verzeichnen. Den höchsten Wachstumsbeitrag lieferte das Verarbeitende Gewerbe mit einer Wachstumsrate von 2,5 %, gefolgt vom Bereich Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation mit 2,4 % (vgl. Thüringer Landesamt für Statistik, Pressemitteilung 074/2018). Die Wirtschaftsleistung der neuen Länder insgesamt (ohne Berlin) hat im Jahr 2017 um 1,4 % zugenommen.

men. Der Thüringer Anteil am gesamtdeutschen BIP lag bei 1,9 %. Allerdings gilt es zu beachten, dass die vorläufigen Angaben zur BIP-Entwicklung auf Länderebene äußerst revisionsanfällig sind. Dauerhaft valide Zahlen auf Länderebene liegen erst mit einem zeitlichen Nachlauf von etwa drei Jahren vor.

Im Jahr 2018 hat sich die Entwicklung weitestgehend fortgesetzt. Zum Ende des ersten Halbjahres verzeichnete Thüringen ein Wirtschaftswachstum in Höhe von 1,5 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Den größten Wachstumsbeitrag dazu lieferte – wie bereits im Vorjahr – das Verarbeitende Gewerbe (vgl. Thüringer Landesamt für Statistik, Pressemitteilung 240/2018).

Abbildung 2: Veränderung des realen Bruttoinlandsproduktes in Thüringen für den Zeitraum 2008 bis 2017



Quelle: AK VGRdL (Ist-Werte nach Revisionen), eigene Berechnungen.

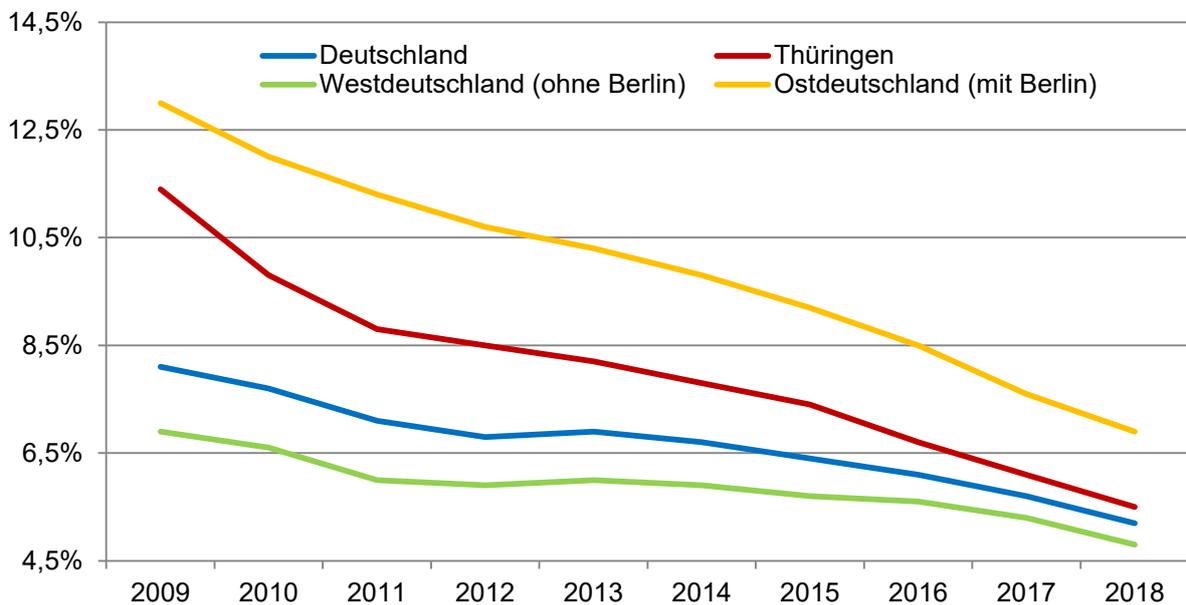
Hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung stehen keine länderindividuellen Prognosen zur Verfügung. Allerdings veröffentlicht die Dresdner Niederlassung des ifo Instituts regelmäßig eine separate Konjunkturprognose für Ostdeutschland.¹ Danach wird die reale Wirtschaftsleistung in den neuen Ländern (einschließlich Berlin) in den Jahren 2018 und 2019 mit 1,4 % bzw. 1,3 % ansteigen. Das erwartete Wachstum liegt damit sowohl merklich unter dem in der Herbstprojektion vorhergesagten Wachstum für Deutschland insgesamt als auch unter der Wachstumserwartung des ifo Dresden noch vom Juni

¹ Vgl. "ifo Konjunkturprognose für Ostdeutschland und Sachsen 2018/2019" vom 19. Dezember 2018.

2018. Dies ist zum einen mit der eher binnenwirtschaftlichen Orientierung der ostdeutschen Wirtschaft zu erklären, während der gesamtdeutsche Aufschwung insbesondere über die Exporte und steigende Investitionstätigkeit an Breite gewonnen hat. Zum anderen haben sich im Nachgang zur Herbstprojektion der Bundesregierung auch die bundesweiten Wachstumserwartungen insgesamt spürbar eingetrübt. Die Wachstumsrate des ostdeutschen BIP bleibt damit erstmals seit einigen Jahren wieder hinter der gesamtdeutschen Zuwachsrates zurück.

Die positive wirtschaftliche Entwicklung spiegelt sich auch auf dem Thüringer Arbeitsmarkt wider. Die Arbeitslosenquote in Thüringen sank 2018 weiter um 0,6 %-Punkte auf jahresdurchschnittlich 5,5 %. Damit liegt die Arbeitslosenquote in Thüringen deutlich unter dem Durchschnitt der neuen Länder (6,9 %) und nähert sich weiter dem Bundesdurchschnitt von 5,2 % an (vgl. Abbildung 3). Nur in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz ist die Arbeitslosenquote niedriger als in Thüringen. Im Jahresdurchschnitt 2018 waren noch 62.145 Personen arbeitslos gemeldet.

Abbildung 3: Entwicklung der Arbeitslosenquote in Thüringen und ausgewählten Vergleichsregionen für den Zeitraum 2009 bis 2018



Anmerkung: Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen; Quelle: Bundesagentur für Arbeit: Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf 2018.

Im Jahr 2018 hatten im Jahresdurchschnitt 1,048 Mio. Personen einen Arbeitsplatz in Thüringen. Die Zahl der Erwerbstätigen ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 1.900 Personen bzw. 0,2 % gesunken. Damit ging die Erwerbstätigkeit in Thüringen nach zuletzt zweijährigem Wachstum erstmals wieder geringfügig zurück. Ursächlich für diesen Rückgang dürfte

insbesondere die demografische Entwicklung in Thüringen sein. Bereits jetzt ist absehbar, dass es den Thüringer Arbeitgebern in den kommenden Jahren zunehmende Probleme bereiten wird, den sich abzeichnenden Fachkräftebedarf zu decken. Allein bis zum Jahr 2030 werden in Thüringen etwa 350.000 Fachkräfte benötigt; ein Großteil in Folge altersbedingter Renteneintritte der bisherigen Beschäftigten. Der weitere wirtschaftliche Erfolg Thüringens wird deshalb in naher Zukunft auch davon abhängen, ob es dem Freistaat gelingt, die Arbeitsnachfrage vermehrt durch geregelte Zuwanderung zu decken.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten entwickelte sich hingegen mit einem Zuwachs von 4.600 Personen bzw. 0,6 % gegenüber dem Vorjahr (Zeitraum Januar bis Oktober 2018) deutlich besser als die Erwerbstätigkeit insgesamt.

2.2 Demografische Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum

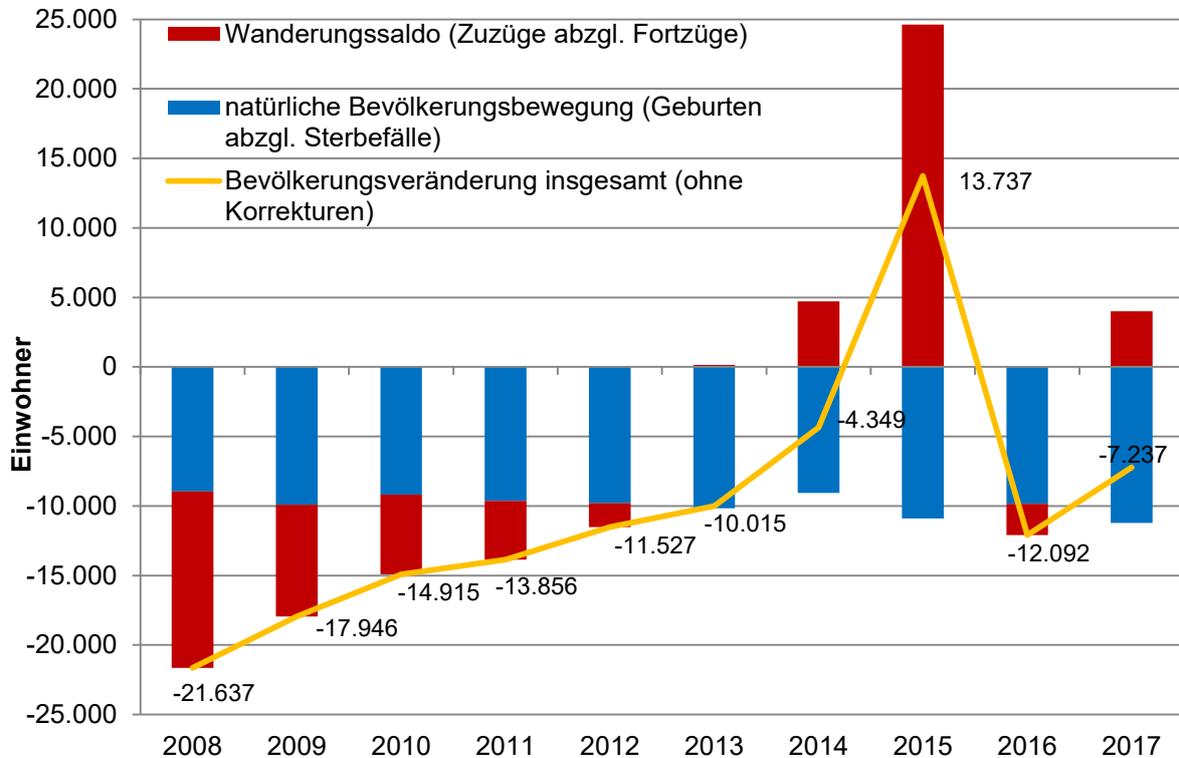
Die Bevölkerungsentwicklung im Freistaat Thüringen ist seit der Wiedervereinigung von einer rückläufigen Bevölkerungszahl bei gleichzeitiger Alterung der Bevölkerung geprägt. Diese Entwicklungen werden sich, mit unterschiedlichen Dynamiken, auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Hiermit sind weitreichende Einflüsse auf die Haushaltspolitik aller Gebietskörperschaften verbunden.

Mit dem Bevölkerungsrückgang geht ein Rückgang der Zahl erwerbsfähiger Personen mit steuerpflichtigen Einkünften einher. Da auch gleichzeitig die Zuweisungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich von der Einwohnerzahl abhängen, führt eine rückläufige Bevölkerungszahl unmittelbar zu Mindereinnahmen. Die Einnahmen Thüringens reagieren demnach systembedingt auf die veränderte Einwohnerzahl. Für die Ausgaben existiert ein solch systemischer Mechanismus nicht. Eine sich ändernde Bevölkerungszahl hat jedoch unmittelbar Einfluss auf den Umfang der Nachfrage nach dem öffentlichen Leistungsangebot. Mit der Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung geht zusätzlich auch eine Veränderung der Struktur der nachgefragten öffentlichen Leistungen einher. Das Angebot staatlicher Leistungen muss frühzeitig an diese Entwicklungen angepasst werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen demografischen Trends der vergangenen und künftigen Jahre zusammengefasst. Dabei gibt dieser Abschnitt nur einen einführenden

Überblick.² Die nachfolgende Abbildung zeigt zunächst die Veränderung der Thüringer Bevölkerungszahl der vergangenen Jahre.

Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung Thüringens in den Jahren 2008 bis 2017



Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik: Natürliche Bevölkerungsbewegungen (Geburten und Sterbefälle); Wanderungen insgesamt.

Die Bevölkerungszahl in Thüringen ist seit der Wiedervereinigung tendenziell rückläufig. Während im Jahr 1991 noch 2,57 Mio. Einwohner in Thüringen lebten, waren es Ende des Jahres 2017 nur noch 2,15 Mio. Einwohner. Der starke Bevölkerungsrückgang unmittelbar nach der Wiedervereinigung infolge massiver Abwanderung hat sich in den letzten Jahren jedoch deutlich verlangsamt. Während beispielsweise im Jahr 2008 noch über 20.000 Menschen weniger in Thüringen wohnten als im Vorjahr, hat dieser Rückgang bis 2014 von Jahr zu Jahr abgenommen. Im Jahr 2015 lebten erstmals seit der Wiedervereinigung wieder mehr Einwohner in Thüringen als im Vorjahr. Zurückzuführen war dies im Wesentlichen auf die starke Zuwanderung infolge der Flüchtlingsmigration. Eine entsprechende Gegenbewegung war im Jahr 2016 festzustellen, als der Einwohnerrückgang insbesondere aufgrund des negativen Wanderungssaldos deutlich stärker ausfiel als in den Jahren vor 2015. Im Jahr 2017 konnte dann wieder der positive Wanderungssaldo einen Teil des

² Eine ausführliche Bestandaufnahme der demografischen Entwicklung erfolgt im Demografiebericht des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (vgl. Demografiebericht 2016 des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Teil 1: Bevölkerungsentwicklung des Freistaates Thüringen und seiner Regionen).

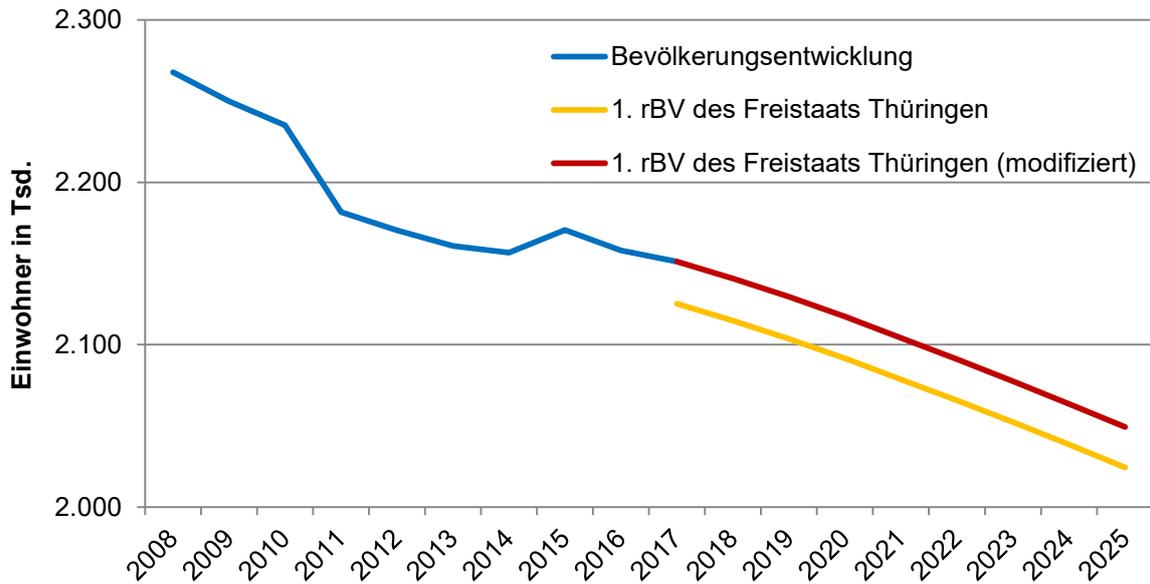
Bevölkerungsrückganges kompensieren. Ein ähnliches Bild zeigte sich im ersten Halbjahr 2018. Hier ging die Bevölkerung um 5.745 Personen bzw. 0,3 % weiter zurück. Der Sterbefallüberschuss von 7.325 Personen wurde durch einen abermals positiven Wanderungssaldo von 1.792 Personen abgemildert. Dabei resultiert die positive Wanderungsbilanz aus den Zuwanderungen aus dem Ausland (+3.792 Personen). Gegenüber den anderen Bundesländern verlor Thüringen erneut Einwohner (-2.001 Personen).

Die nachfolgende Abbildung zeigt die erwartete Bevölkerungsentwicklung, die sich gemäß der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (rBV) des Freistaats Thüringen ergibt.³ Die 1. rBV wurde am 3. November 2015 vom Thüringer Kabinett als maßgebliche Grundlage für Planungen der Landesbehörden des Freistaats Thüringen mit einem Horizont bis einschließlich 2035 festgelegt.⁴ Die 1. rBV startet mit dem Jahr 2015 als erstem Vorausberechnungsjahr und unterschätzt damit insbesondere den tatsächlichen Einwohnerzuwachs des Jahres 2015. Deshalb wird in der Abbildung auch eine modifizierte 1. rBV dargestellt, die zwar den gleichen jährlichen Bevölkerungsrückgang unterstellt, allerdings auf dem höheren Niveau der tatsächlichen Einwohnerzahl des Jahres 2017 aufsetzt.

³ Der starke Einbruch der Einwohnerzahl im Jahr 2011 ist auf die Datenrevision infolge des Zensus 2011 zurückzuführen, der eine erhebliche Korrektur der Thüringer Bevölkerungszahl bewirkt hat.

⁴ Gemäß der 1. rBV reduziert sich die Einwohnerzahl in Thüringen im Zeitraum von 2015 bis 2035 um 12,5 %. Dieser Rückgang resultiert überwiegend aus dem Sterbefallüberschuss (-315.000 Personen). Das Ergebnis ändert sich auch nicht wesentlich, wenn moderat andere Annahmen zu den Nettowanderungen mit dem Ausland in die Berechnungen einfließen, da hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung vor allem die Altersstruktur in den Blick genommen werden muss. Insbesondere hinsichtlich der Flüchtlingsmigration des Jahres 2015 wird kein langfristiger Effekt auf die Einwohnerentwicklung erwartet.

Abbildung 5: Vergangene und zukünftige Bevölkerungsentwicklung Thüringens

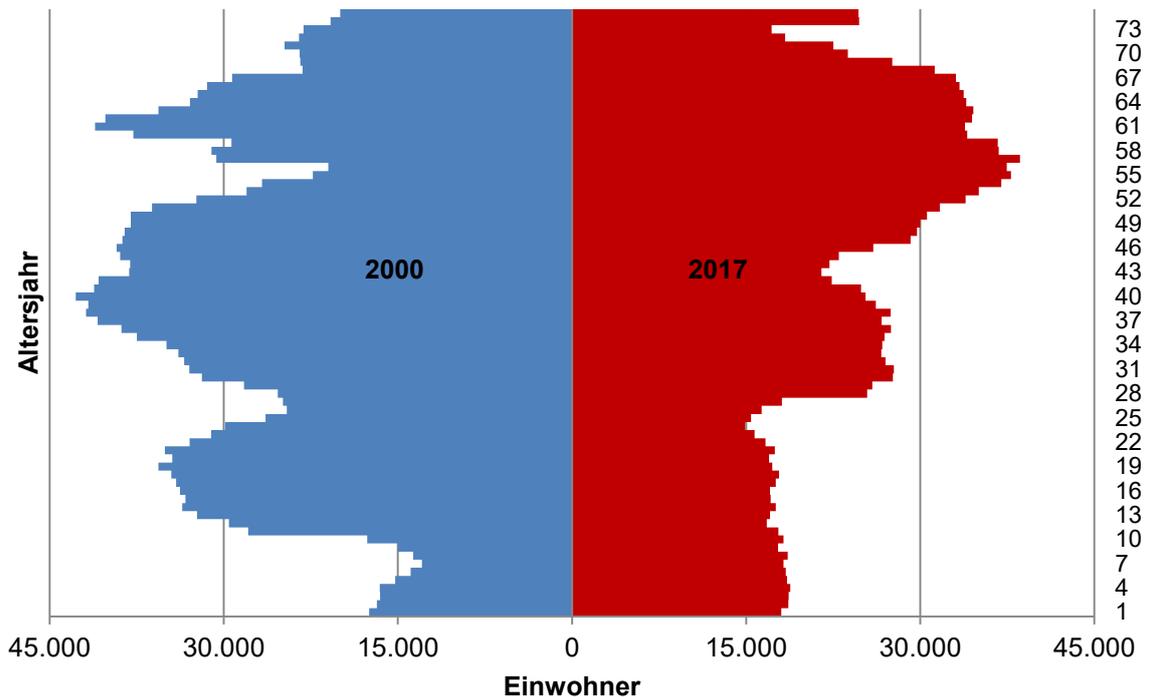


Quelle: bis 2017: Thüringer Landesamt für Statistik: Entwicklung der Bevölkerung ab 1950; ab 2018: Fortschreibung gemäß der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Freistaats Thüringen, eigene Berechnungen.

Nach den Ergebnissen der 1. rBV wird Thüringen bis zum Ende des Betrachtungszeitraums kontinuierlich und gleichmäßig Einwohner verlieren. In den Jahren am aktuellen Rand kommt es insbesondere durch die Auswirkungen der Flüchtlingsmigration zu vorübergehenden Abweichungen von den langfristigen Trends.

Die Entwicklung der Einwohnerzahl spiegelt sich auch in der Altersstruktur der Thüringer Bevölkerung wider. Das hohe Geburtendefizit sowie der lange Jahre zu beobachtende Fortzug insbesondere der jungen Bevölkerungsgruppen haben zu einer starken Alterung geführt. In nachfolgender Abbildung ist beispielhaft die Bevölkerungsstruktur nach Altersjahren der Bevölkerung („Bevölkerungspyramide“) für die Jahre 2000 und 2017 dargestellt.

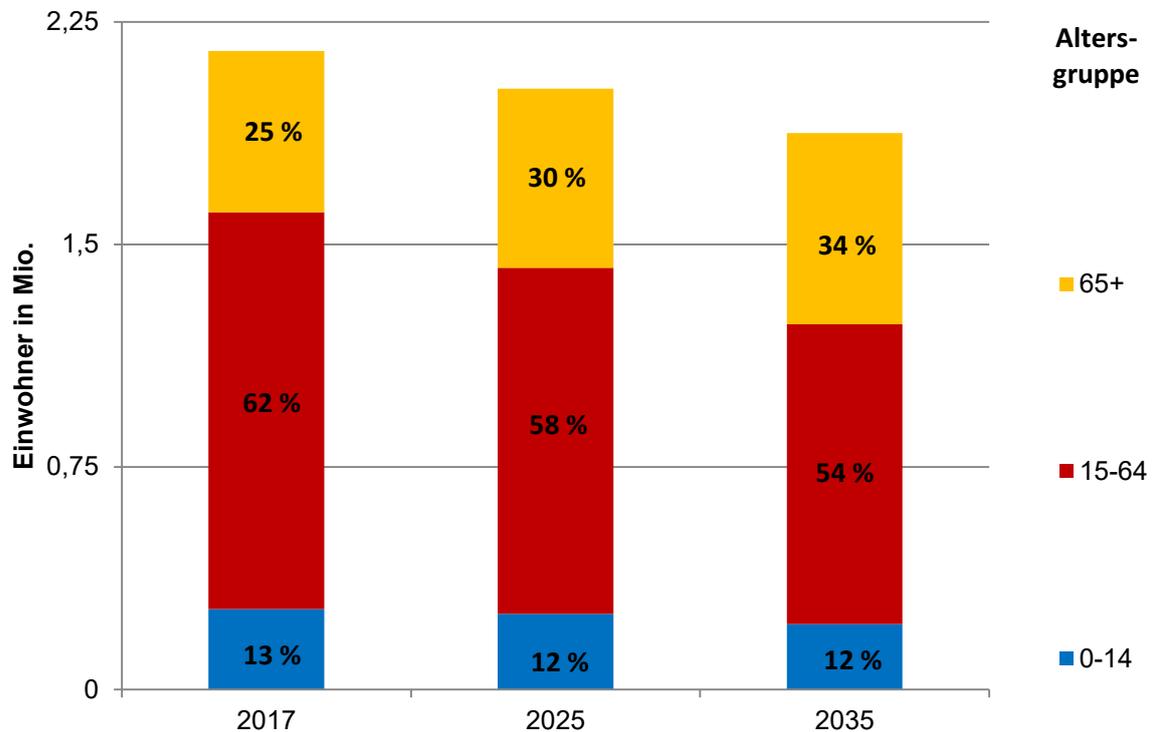
Abbildung 6: Altersstruktur der Thüringer Bevölkerung in den Jahren 2000 und 2017



Anmerkung: Ohne Bevölkerung über 74 Jahren; Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik: Bevölkerung nach Alters- und Geburtsjahren sowie Geschlecht nach Kreisen in Thüringen.

Die Abbildung verdeutlicht zum einen noch einmal den starken Bevölkerungsrückgang der vergangenen Jahre. Zum anderen zeigt sie eine erkennbare Verschiebung der Altersstruktur. Während im Jahr 2000 noch die Gruppe der 25- 55-Jährigen dominiert hat, ist dies im Jahr 2017 die Gruppe der 45- 70-Jährigen gewesen. Im betrachteten Zeitraum von 2000 bis 2017 ist das Durchschnittsalter der Thüringer Bevölkerung von 41,9 Jahren auf etwa 47 Jahre gestiegen. Gemäß der 1. rBV ist mit einem weiteren Anstieg des Durchschnittsalters bis zum Jahr 2035 auf ca. 50 Jahre zu rechnen. Allein im Zeitraum von 2017 bis 2035 wird sich der Anteil der Personen an der Gesamtbevölkerung, die 65 Jahre oder älter sind, um etwa 36 % erhöhen, während der Anteil der erwerbsfähigen Personen spürbar zurückgehen wird (vgl. Abbildung 7).

Abbildung 7: Entwicklung ausgewählter Bevölkerungsgruppen für die Jahre 2017, 2025 und 2035



Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik: Bevölkerung nach Alters- und Geburtsjahren sowie Geschlecht nach Kreisen in Thüringen, 1. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Freistaates Thüringen.

Die aufgezeigten demografischen Trends entfalten unmittelbare Politikimplikationen. So berührt beispielsweise der Rückgang der jungen Bevölkerungsgruppe die Bereiche (früh-)kindliche Erziehung und Ausbildung; der Rückgang der Personen im erwerbsfähigen Alter hat besondere Relevanz hinsichtlich des Steueraufkommens. Der starke Anstieg der älteren Bevölkerungsgruppe erfordert kreative und nachhaltige Ansätze, etwa in den Bereichen Teilhabe und Daseinsvorsorge. Allein diese beispielhafte Aufzählung zeigt, wie facettenreich die Handlungsanforderungen an die (Landes-)Politik sind, die von der demografischen Entwicklung künftig ausgehen werden.

Gleichzeitig verdeutlicht die vergangene und zukünftige Bevölkerungsentwicklung, dass sich die demografische Veränderung typischerweise sehr gleichmäßig über einen langen Zeitraum erstreckt. Damit sind die sich abzeichnenden Handlungsbedarfe frühzeitig absehbar und nur vergleichsweise geringen Unsicherheiten unterworfen. Trotz aller Herausforderungen darf deshalb die Chance nicht verkannt werden, die der demografische Wandel mit sich bringt: Werden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Anpassungsmaßnahmen vorgenommen, können die öffentlichen Strukturen an die veränderten Rahmen-

bedingungen angepasst werden. Im Demografiebericht des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft wird ausführlich auf die sich ergebenden Herausforderungen und mögliche Handlungsoptionen eingegangen; beispielsweise für die Bereiche Bildung, Wissenschaft und Kultur, Arbeitsmarkt, Soziales, Familie und Gesundheit, Infrastrukturentwicklung sowie bürgerschaftliches Engagement.⁵

2.3 Finanzpolitische Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum

Neben der weiteren wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung beeinflussen in den kommenden Jahren insbesondere zwei finanzpolitische Rahmenbedingungen maßgeblich die Haushaltswirtschaft aller Länder: Zum einen die Einführung der grundgesetzlichen Schuldenbremse ab dem Jahr 2020. Die Länder müssen dann strukturell ausgeglichene Haushalte aufweisen. Zum anderen läuft im Jahr 2019 der Solidarpakt II aus. Damit endet auch die finanzpolitische Sonderrolle der neuen Länder. Zeitgleich laufen u.a. auch die bisherigen Regelungen zum Finanzausgleich zum 31. Dezember 2019 aus. Bund und Länder haben sich deshalb im Juni 2017 auf eine umfassende Neuordnung ihrer Finanzbeziehungen verständigt.

2.3.1 Schuldenbremse und Stabilitätsrat

Im Rahmen der Föderalismuskommission II wurde die Neuregelung der grundgesetzlichen Schuldenbremse im Jahr 2009 beschlossen. Sie folgt der „Goldenen Regel“, wonach die Einnahmen aus Krediten die Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten dürfen. Nach Artikel 109 Abs. 3 GG in seiner neuen Fassung sind die Haushalte von Bund (ab dem Jahr 2016) und Ländern (ab dem Jahr 2020) grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die Regelung erlaubt jedoch Ausnahmen bei Konjunkturschwankungen sowie Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen. Für die Länder ist somit in einer konjunkturellen Normallage grundsätzlich jegliche Neuverschuldung ausgeschlossen. Regelungen zur konkreten Ausgestaltung hierzu können die Länder individuell im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen treffen.

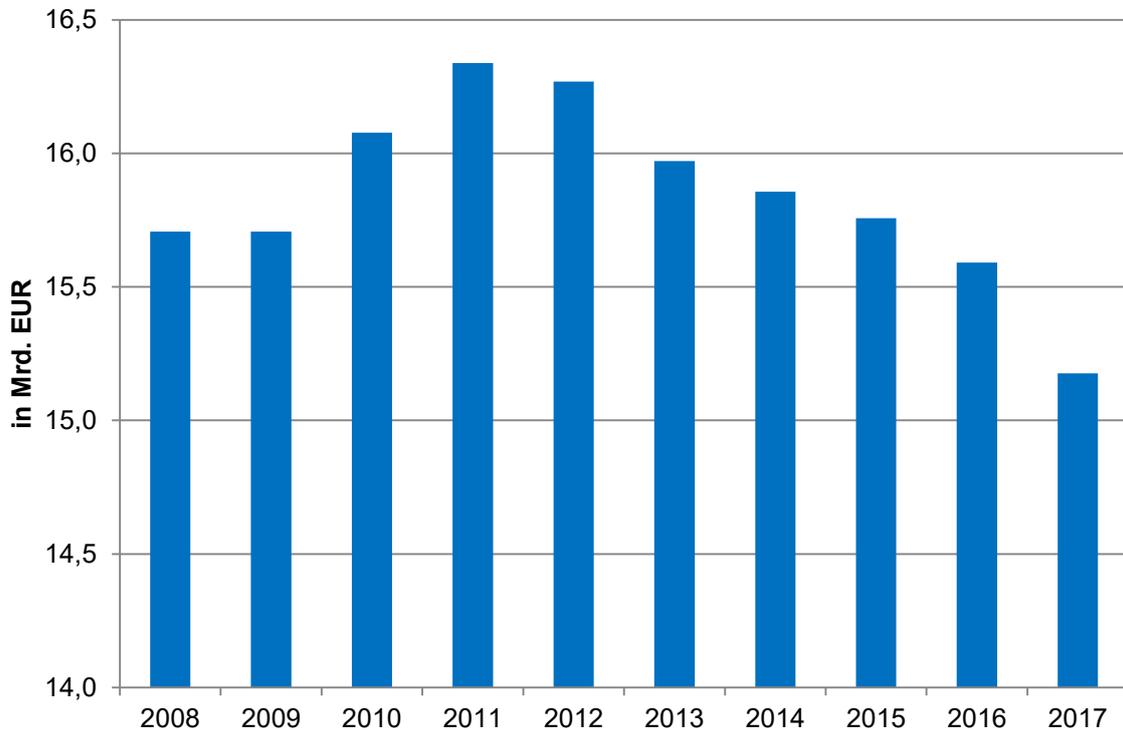
⁵ Vgl. Demografiebericht 2016 des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Teil 2: Herausforderungen und Handlungsansätze bei der Sicherung ausgewählter Schwerpunkte der Daseinsvorsorge.

Die Schuldenbremse beschreibt ein „strukturelles“ Kreditaufnahmeverbot, mit dem erreicht werden soll, dass staatliche Haushalte langfristig nur die Ausgaben finanzieren, für die ihnen auch die notwendigen Einnahmen zur Verfügung stehen. Inwieweit sich die Schuldenbremse gegenüber der goldenen Regel bewährt, wird sich erst in den Jahren ab 2020 zeigen können. Sie ist in der Finanzwissenschaft insbesondere wegen der uneindeutigen Abgrenzung der „konjunkturellen“ und „strukturellen“ Komponenten der Einnahmen und der sich daraus ergebenden Spielräume für die Höhe der Kreditaufnahme nicht unumstritten. Erst ihre Anwendung wird zeigen können, ob von der Schuldenbremse die erwünschten Effekte auf die Entwicklung der öffentlichen Haushalte ausgehen. Auch die goldene Regel sah ihrer Idee nach eigentlich eine Rückführung von Krediten vor, die allerdings regelmäßig ausgeblieben ist.

Die in der Thüringer Verfassung (ThürVerf) im Artikel 98 festgelegte Schuldenregelung orientiert sich an der alten grundgesetzlichen Fassung des Bundes („Goldene Regel“). Im Jahr 2009 wurde mit Wirkung zum Jahr 2011 in der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) jedoch eine enger gefasste Regelung aufgenommen. Gemäß § 18 ThürLHO ist der Haushaltsplan grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind demnach nur bei besonderen Konjunkturinbrüchen, Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen zulässig. In all diesen Fällen ist mit der Kreditaufnahme jedoch gleichzeitig ein 5-jähriger, verbindlicher Tilgungsplan festzulegen.

Die Einführung der grundgesetzlichen Schuldenbremse erfolgte unter dem Eindruck der Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise, die im Jahr 2009 ihren Höhepunkt erreichte. Sie war damit auch eine Reaktion auf die immer weiter steigenden Schuldenstände der öffentlichen Haushalte. Die Schulden in Kern- und Extrahaushalten von Bund, Ländern und Gemeinden sind allein im Zeitraum von 1990 bis 2017 um 1.430 Mrd. EUR auf 1.966 Mrd. EUR gestiegen. Im Jahr 2017 entfielen davon 63,2 % auf den Bund, 29,8 % auf die Länder und 7,0 % auf die Gemeinden. Die Entwicklung der Verschuldung des Freistaates Thüringen seit 2008 ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

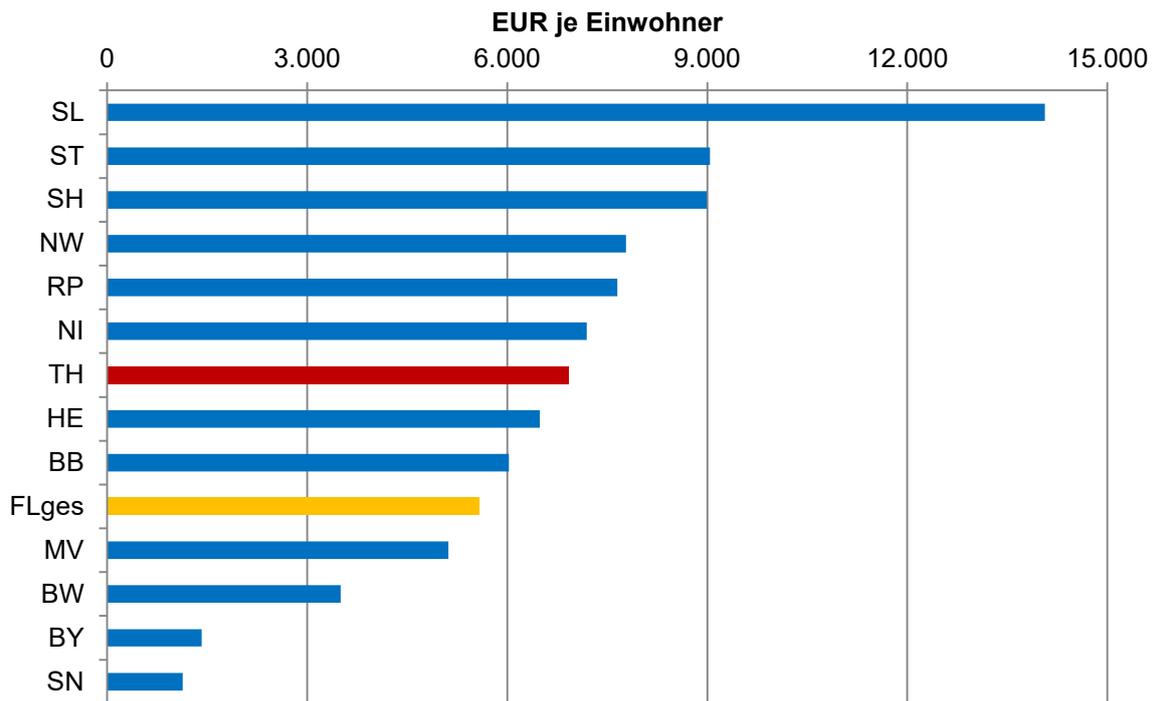
Abbildung 8: Entwicklung der Verschuldung des Freistaates Thüringen im Kernhaushalt in den Jahren 2008 bis 2017



Im betrachteten Zeitraum ist die Verschuldung des Freistaates Thüringen im Kernhaushalt zunächst von 15,7 Mrd. EUR im Jahr 2008 auf 16,3 Mrd. EUR im Jahr 2011 angestiegen. Seitdem konnten mittlerweile im sechsten Jahr in Folge kontinuierlich Schulden abgebaut werden. Besonders deutlich fiel der Rückgang zum Ende des Jahres 2017 aus, als 415 Mio. EUR Landesschulden getilgt wurden. Zum Ende des Haushaltsjahres 2017 lag die Verschuldung des Freistaates bei 15,2 Mrd. EUR und damit über eine halbe Milliarde EUR unter dem Niveau des Jahres 2008. Aufgrund der Tilgungsanstrengungen der vergangenen Jahre konnte trotz Bevölkerungsrückgangs der Schuldenstand um über 400 EUR je Einwohner zurückgeführt werden. Auch künftig sollen sich im Haushaltsvollzug ergebende Mehrergebnisse neben der Rücklagenstärkung zur außerplanmäßigen Schuldentilgung verwendet werden. Ab dem Haushaltsjahr 2018 werden zudem planmäßig Schulden nach dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell getilgt (vgl. Abschnitt 3.3.6 – Schuldentilgung). Im Zusammenspiel dieser Komponenten soll auch Vorsorge dafür getroffen werden, dass der Schuldenstand je Einwohner weiterhin rückläufig ist. Es ist das erklärte Ziel der Landesregierung, in der aktuellen, 6. Legislaturperiode insgesamt 1 Mrd. EUR Schulden zu tilgen. Bisher wurden davon bereits 795 Mio. EUR getilgt – über die planmäßigen Tilgungen nach dem Nachhaltigkeitsmodell hinaus. Erstmals seit der Wiedervereinigung wird der Schuldenstand Thüringens am Ende einer Legislaturperiode geringer sein als noch zu Beginn.

Im Ländervergleich weist Thüringen derzeit dennoch eine geringfügig überdurchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung auf, wie die nachfolgende Abbildung zeigt. Jedoch ist eine Annäherung an den Bundesdurchschnitt durch die kontinuierliche Schuldentilgung der vergangenen Jahre festzustellen.

Abbildung 9: Schuldenstand der Länder (im Kernhaushalt) je Einwohner im Jahr 2017



Anmerkung: ohne Stadtstaaten; Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Die Entwicklung des Schuldenstandes des Bundes und der Länder (SFK-4), Stichtag: 31.12.2017 (Einwohner: 30.06.2017).

Im Zusammenhang mit der Einführung der Schuldenregelung wurde im Artikel 109a GG auch die Errichtung des Stabilitätsrates beschlossen. Ihm werden im Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) die folgenden Aufgaben übertragen: (i) die fortlaufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern (§ 3 StabiRatG), (ii) die Feststellung gegebenenfalls drohender Haushaltsnotlagen (§ 4 StabiRatG), (iii) die Festlegung und Überwachung von Sanierungsprogrammen zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (§ 5 StabiRatG) sowie (iv) die Überprüfung der Einhaltung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizites (§ 6 StabiRatG).

Im Rahmen der jährlichen Stabilitätsberichte kommen der Bund und die Länder ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Stabilitätsrat nach. In den Berichten wird insbesondere die gegenwärtige und künftige Entwicklung ausgewählter Finanzkennziffern („Struktureller

Finanzierungssaldo je Einwohner“, „Kreditfinanzierungsquote“, „Schuldenstand je Einwohner“ sowie „Zins-Steuer-Quote“) zur Beurteilung der Haushaltslage dargelegt. Wenn der Bund oder einzelne Länder bei diesen Kennziffern Auffälligkeiten aufweisen, kann der Stabilitätsrat eine Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage einleiten und ggf. ein Sanierungsprogramm mit der betroffenen Gebietskörperschaft beschließen.

Für keine der Kennziffern wird für Thüringen im Stabilitätsbericht 2018 eine Auffälligkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 StabiRatG festgestellt. Im Gegenteil: In den Jahren 2016 und 2017 wies Thüringen bei der Kennziffer „Finanzierungssaldo je Einwohner“ in Abgrenzung des Stabilitätsrates jeweils den besten Wert aller Länder auf. Der Freistaat Thüringen ist somit weiterhin auf einem guten Weg, die Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 einhalten zu können. Allerdings dürfen die Erfolge der vergangenen Jahre sowie die günstigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht dazu verleiten, die erarbeitete Ausgangssituation zu verspielen. Auch künftig ist eine weitsichtige und nachhaltige Finanzpolitik erforderlich, um die Herausforderungen der kommenden Jahre schultern zu können.

Im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 wurde dem Stabilitätsrat auch die Aufgabe übertragen, ab diesem Zeitpunkt die Einhaltung der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse nach Artikel 109 Abs. 3 GG zu überwachen. Auf seiner 18. Sitzung am 6. Dezember 2018 in Berlin hat sich der Stabilitätsrat auf ein entsprechendes Überwachungsverfahren verständigt. Erstmals wird die neue Aufgabe in die Stabilitätsberichte des Jahres 2020 aufgenommen.

Gegenstand der Überwachung ist gemäß den grundgesetzlichen Vorgaben die (strukturelle) Nettokreditaufnahme und nicht, wie etwa im System der europäischen Haushaltsüberwachung, der Finanzierungssaldo. Somit steht die Schuldenbremsenüberwachung ab dem Jahr 2020 im Einklang mit den Vorgaben der Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie der gegenwärtigen Thüringer Haushaltspolitik, über Rücklagenzuführungen und -entnahmen eine stetige und damit nachhaltige Entwicklung der Ausgabenlinie zu ermöglichen: Langfristig können nur die Ausgaben finanziert werden, die durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind. Eine Neuverschuldung und damit einhergehend ein Aufwuchs des Schuldenstandes wird so vermieden.

Der Stabilitätsrat geht bei der Überwachung auf die Ergebnisse der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremsen ein. Dieses Vorgehen setzt auf bewährter Praxis auf: Bund und Länder berichten bereits aktuell in ihren Stabilitätsberichten über die Einhal-

tung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen. Neben dem Ausweis der Ergebnisse der bundes- bzw. landesrechtlichen Regelungen berät der Stabilitätsrat die Ergebnisse auf Basis eines für den Bund und alle Länder harmonisierten Analysesystems zur Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse. Die formelle Überprüfung der Einhaltung der landesrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbremse obliegt jedoch auch künftig weiterhin dem Thüringer Landtag, dem Thüringer Rechnungshof sowie gegebenenfalls dem Thüringer Verfassungsgerichtshof. Die Haushaltsautonomie des Landes bleibt somit ungeachtet der Überwachung durch den Stabilitätsrat gewahrt.

2.3.2 Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020

Im Jahr 2019 laufen zahlreiche Regelungen aus, die einen erheblichen Einfluss auf die Finanzausstattung der Länder haben. Dazu zählen das Maßstäbengesetz, das Finanzausgleichsgesetz (FAG), die Regelungen zum Solidarpaket II sowie das Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz). Im Oktober 2016 haben sich die Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern – nach über zweijähriger Verhandlungsphase – auf die Eckpunkte zur Neuordnung ihrer Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 verständigt. Das anschließende Gesetzgebungsverfahren wurde im Juni 2017 abgeschlossen. Damit kann die Fortschreibung der Einnahmen für die Jahre ab 2020 im vorliegenden Mittelfristigen Finanzplan, wie bereits in den Vorjahren, auf Basis der neuen Gesetzeslage erfolgen, wodurch die Planungssicherheit und damit die Aussagefähigkeit der Finanzplanung gestärkt wird.⁶

Im Zuge der Neuordnung fiel auch die Entscheidung, die bisherige ostspezifische Förderung, die wesentlich im Solidarpaket II festgeschrieben war, endgültig auslaufen zu lassen, womit die neuen Länder zum Jahr 2020 endgültig und offiziell ihre finanzpolitische Sonderrolle verlieren. Die Leistungen des Solidarpaketes II teilen sich in zwei Körbe auf. Korb I stellt dabei die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) wegen teilungsbedingter Lasten dar. Den neuen Ländern werden hieraus für den Zeitraum von 2005 bis 2019 insgesamt 105 Mrd. EUR bereitgestellt. Auf Thüringen entfallen davon 15 Mrd. EUR. Die Leistungen des Korb I sind degressiv ausgestaltet und laufen bis zum Jahr 2020 vollständig aus. Obwohl diese Mittel nicht zweckgebunden gewährt werden, müssen die neuen Länder jährlich in ihren Fortschrittsberichten die zweckgemäße Verwendung nachwei-

⁶ Für eine ausführliche Darstellung der wesentlichen Inhalte der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sowie der Auswirkungen auf den Landeshaushalt sei an dieser Stelle auf den Mittelfristigen Finanzplan des Freistaates Thüringen der Jahre 2017 bis 2021 verwiesen.

sen. Die Mittel sollen zur Schließung der Infrastrukturlücke und zur Kompensation der Lasten aus der geringen kommunalen Finanzkraft eingesetzt werden. Die nachfolgende Tabelle fasst die sich nach dem Berechnungsschema der Fortschrittsberichte ergebenden Verwendungsquoten der Mittel aus den SoBEZ wegen teilungsbedingter Lasten für Thüringen zusammen. Insbesondere in den Jahren ab 2012 wurden deutlich mehr Investitionen durchgeführt, als SoBEZ gewährt wurden. Bedingt werden die stark steigenden Verwendungsquoten zum Teil auch durch die degressive Ausgestaltung der SoBEZ-Mittel. Über den gesamten bisherigen Zeitraum des Solidarpakts II 2005 bis 2017 kann in Summe jedoch eine vollständig zweckgerechte Verwendung der SoBEZ nachgewiesen werden. Die entsprechende rechnerische Verwendungsquote für den Gesamtzeitraum liegt bei 119,6 %.

Übersicht 1: Verwendungsquote der SoBEZ wegen teilungsbedingter Lasten (in %) für die Jahre 2008 bis 2017

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Verwendungsanteil in %	108,3	111,5	86,8	81,2	121,9	156,7	165,7	194,3	215,8	301,0

Quelle: Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ für das Jahr 2017 des Freistaats Thüringen.

Daneben enthält der Korb II des Solidarpaktes II überproportionale, ostspezifische Leistungen des Bundes zur Förderung des „Aufbau Ost“, wie folgende Abbildung zeigt.

Übersicht 2: Verteilung der Solidarpakt II-Mittel auf Korb I und Korb II

Solidarpakt II	
Korb I	Korb II
Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung (SoBEZ): § 11 Abs. 3 FAG: „Zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft...“ Volumen: ca. 105,3 Mrd. EUR	Überproportionale Zweckzuweisungen des Bundes und der EU (investiv, inkl. Investitionszulage) <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinschaftsaufgaben, Finanzhilfen, Kompensationsmittel nach Art 143 c GG (19,1 Mrd. EUR) - EU-Strukturfondsmittel (17,3 Mrd. EUR) - Bundesprogramme (inkl. Investitionszulage, Sonstiges (15,0 Mrd. EUR)) Volumen: ca. 51,4 Mrd. EUR
Volumen gesamt: ca. 156,7 Mrd. EUR	

Die Leistungen aus dem Korb II unterliegen wie die SoBEZ ebenfalls einer Degression für den Vergabezeitraum. Allerdings folgt diese Degression keiner gesetzlich festgelegten

jährlichen Abschmelzung, sondern hängt von den jährlich verausgabten Mitteln ab. Der Korb II sieht ein Gesamtvolumen von 51 Mrd. EUR für die Jahre 2005 bis 2019 vor. Mit den Leistungen des Jahres 2017 in Höhe von 1,8 Mrd. EUR hat der Bund insgesamt bereits 53 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt und damit das vorgesehene Korb-II-Volumen übererfüllt. Die Summe wird in den Jahren 2018 und 2019 noch weiter ansteigen. Thüringen hat im Zeitraum bis zum Jahr 2016 insgesamt 8,9 Mrd. EUR aus dem Korb II erhalten.⁷ Auch diese Mittel laufen bis zum Jahr 2020 vollständig aus. Die Leistungen aus dem Korb I und dem Korb II im Rahmen des Solidarpaktes II sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst.

Übersicht 3: Solidarpaket II-Mittel für die neuen Länder in den Jahren 2005 bis 2020

in Mrd. EUR	SoBEZ teilungs- bedingte Lasten (Korb I) Neue Länder	SoBEZ teilungs- bedingte Lasten (Korb I) Thüringen	Überproportionale Leistungen des Bundes (Korb II) Neue Länder	Überproportionale Leistungen des Bundes (Korb II) Thüringen
2005	10,5	1,51	5,8	1,03
2006	10,5	1,50	5,0	0,95
2007	10,4	1,48	4,9	0,83
2008	10,2	1,46	5,1	0,91
2009	9,5	1,36	5,2	0,97
2010	8,7	1,25	5,0	0,94
2011	8,0	1,15	4,7	0,87
2012	7,3	1,04	4,6	0,80
2013	6,5	0,94	4,4	0,74
2014	5,8	0,83	2,2	0,35
2015	5,1	0,72	2,1	0,26
2016	4,3	0,61	2,0	0,25
2017	3,6	0,51	1,8	noch abzurechnen
2018	2,8	0,40	Aufteilung auf die Jahre 2018 und 2019 und die Länder noch nicht abschließend bekannt	
2019	2,1	0,30		
2020	0,0	0,0	0,0	0,0
insg.	105,3	15,07	Ziel: 51,4	unbekannt

Gegenüber dem Jahr 2005 muss Thüringen im Jahr 2020 somit einen Rückgang der Solidarpaket-II-Mittel in Höhe von 2,6 Mrd. EUR in seinem Haushalt kompensieren. Dies bedeutet eine enorme Herausforderung, die derzeit durch die konjunkturell bedingt positive Ein-

⁷ Die endgültige länderspezifische Abrechnung der Leistungen für das Jahr 2017 war zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorliegenden Finanzplans noch nicht bekannt.

nahmesituation etwas abgemildert wird. Diese Mehreinnahmen sind jedoch nicht nachhaltig für eine strukturelle Entlastung des Haushalts wirksam.

Gleichzeitig bilden die im Rahmen des Korbs I des Solidarpaktes II gewährten SoBEZ zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten nur einen Teil der tatsächlichen, teilungsbedingten Sonderlasten der neuen Länder ab. Keine Berücksichtigung finden vor allem die Zahlungen für die Finanzierung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG). Die neuen Länder werden für Rentenleistungen in Anspruch genommen, die ansonsten bei den Sozialversicherungsträgern anfielen. Die Erstattungsleistungen Thüringens hierfür lagen in 2018 bei 424,3 Mio. EUR und haben sich somit auf dem Niveau des Vorjahres bewegt. Die AAÜG-Lasten haben im Jahr 2018 erstmals betragsmäßig die SoBEZ teilungsbedingte Lasten überschritten. Im Koalitionsvertrag des Bundes vom März 2018 ist in Aussicht gestellt, dass sich der Bund künftig stärker an den AAÜG-Lasten der neuen Länder beteiligt.

3 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2023

3.1 Eckwerte des Mittelfristigen Finanzplans

Der vorliegende Mittelfristige Finanzplan umfasst den Zeitraum der Jahre 2019 bis 2023. Als Ausgangsbasis für die Betrachtungen dient das Haushaltsjahr 2019. Für das Jahr 2020 wurden die Ansätze entsprechend dem Regierungsentwurf vom Januar 2019 übernommen. Der eigentliche Planungszeitraum bezieht sich auf die Jahre 2021 bis 2023.

Die nachfolgenden Übersichten geben einen Überblick über die Eckwerte der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2023 sowie die daraus resultierenden finanzstatistischen Kennzahlen.

Übersicht 4: Eckwerte der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2023

in Mio. EUR	Haushalt	Entwurf	Planungszeitraum		
	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamteinnahmen	10.653,4	11.054,1	10.852,1	10.877,1	11.103,2
Bereinigte Gesamteinnahmen (ohne haushaltstechnische Verrechnungen, Kredite, Rücklagen und Überschuss Vorjahr)	10.175,5	10.673,2	10.846,2	10.871,2	11.097,4
Veränderung der bereinigten Gesamteinnahmen ggü. Vorjahr in %	-0,5	+4,9	+1,6	+0,2	+2,1
darunter * Steuern	6.651,0	7.430,0	7.666,0	7.856,0	8.060,0
* Länderfinanzausgleich	647,0	0,0	0,0	0,0	0,0
* Bundesergänzungszuweisungen	711,4	1.207,3	1.247,7	1.263,3	1.286,6
* EU-Einnahmen	432,9	469,2	366,4	185,3	184,9
Entnahme aus allgem. Rücklagen	470,5	375,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtausgaben	10.653,4	11.054,1	10.852,1	10.877,1	11.103,2
Bereinigte Gesamtausgaben (ohne haushaltstechnische Verrechnungen, Tilgungen, Rücklagen und Fehlbetrag Vorjahr)	10.591,4	10.988,7	10.779,8	10.797,9	11.017,2
Veränderung der bereinigten Gesamtausgaben ggü. Vorjahr in %	-0,5	+3,8	-1,9	+0,2	+2,0
darunter * Personalausgaben	2.927,6	3.079,9	3.141,5	3.245,3	3.343,4
* Sächliche Verwaltungsausgaben ohne Zinsen/Tilgung	535,3	569,1	576,2	576,4	576,8
* Zinsausgaben	374,4	367,2	355,3	364,3	368,7
* Zuweisungen/ Zuschüsse ohne Investitionen	5.145,0	5.319,6	5.234,9	5.209,5	5.219,2
* Investitionsausgaben	1.609,1	1.652,9	1.471,9	1.402,4	1.509,2
* Konsolidierungsbedarf	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Tilgung	61,7	65,1	71,9	78,8	85,7

Übersicht 5: Ausgewählte finanzstatistische Kennzahlen für die Jahre 2019 bis 2023

in % bzw. EUR je Einw.	Haushalt	Entwurf	Planungszeitraum		
	2019	2020	2021	2022	2023
Steuerdeckungsquote	62,8	67,6	71,1	72,8	73,2
Steuern je Einwohner*	3.100,0	3.463,1	3.573,1	3.661,7	3.756,8
Personalausgabenquote	27,6	28,0	29,1	30,1	30,3
Personalausgaben je Einw.	1.364,6	1.435,5	1.464,3	1.512,6	1.558,4
Investitionsausgabenquote	15,2	15,0	13,7	13,0	13,7
Investitionsausgaben je Einw.	750,0	770,4	686,0	653,7	703,4
Zinsausgabenquote	3,5	3,3	3,3	3,4	3,3
Zinsausgaben je Einw.	174,5	171,1	165,6	169,8	171,8
Zins-Steuerquote	5,6	4,9	4,6	4,6	4,6

* Einwohner Stand 30.06.2018

Die vorliegende Finanzplanung ist in allen Jahren in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Auf den Ausweis eines noch zu untersetzenden Konsolidierungsbedarfs konnte damit erneut verzichtet werden.

Mit der Mittelfristigen Finanzplanung werden sowohl das grundgesetzliche Verschuldungsverbot ab dem Jahr 2020 als auch die Regelungen des § 18 ThürLHO zur Begrenzung der Neuverschuldung durchgehend eingehalten. Sie setzt damit die erfolgreiche Finanzpolitik ohne Neuverschuldung und mit regelgebundenen, stetig ansteigenden Tilgungsbeträgen fort.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen“ soll im schuldenbehafteten Teilvermögen „Beitragserstattung Wasserver- und Abwasserentsorgung“ die Möglichkeit der Kreditaufnahme ab dem Jahr 2020 gestrichen werden. Aus dem Landeshaushalt werden dem Sondervermögen im gesamten Planungszeitraum – analog zum Doppelhaushalt 2018/2019 – sowohl die notwendigen Mittel zur Finanzierung der laufenden Ausgaben als auch die Mittel für die Zins- und Tilgungsleistungen der sämtlich bis 2031 laufenden Annuitätendarlehen zugeführt, sodass im Ergebnis der Schuldenstand auch in diesem Sondervermögen sukzessive zurückgeführt wird.

Während die Investitionen trotz Auslaufens der aktuellen EU-Förderperiode auf hohem Niveau nur leicht zurückgehen, bedarf die Entwicklung der Personalausgaben weiter der gezielten Beobachtung. Insbesondere hohe Tarifabschlüsse und steigende Versorgungs-

ausgaben führen zu einem weiterhin deutlichen Anstieg um rund 416 Mio. EUR und damit ca. 14 % im Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung. Ohne personalwirtschaftliche Maßnahmen wie das Personalentwicklungskonzept (PEK, vgl. Abschnitt 3.3.2) würde der Anstieg sogar deutlich größer ausfallen.

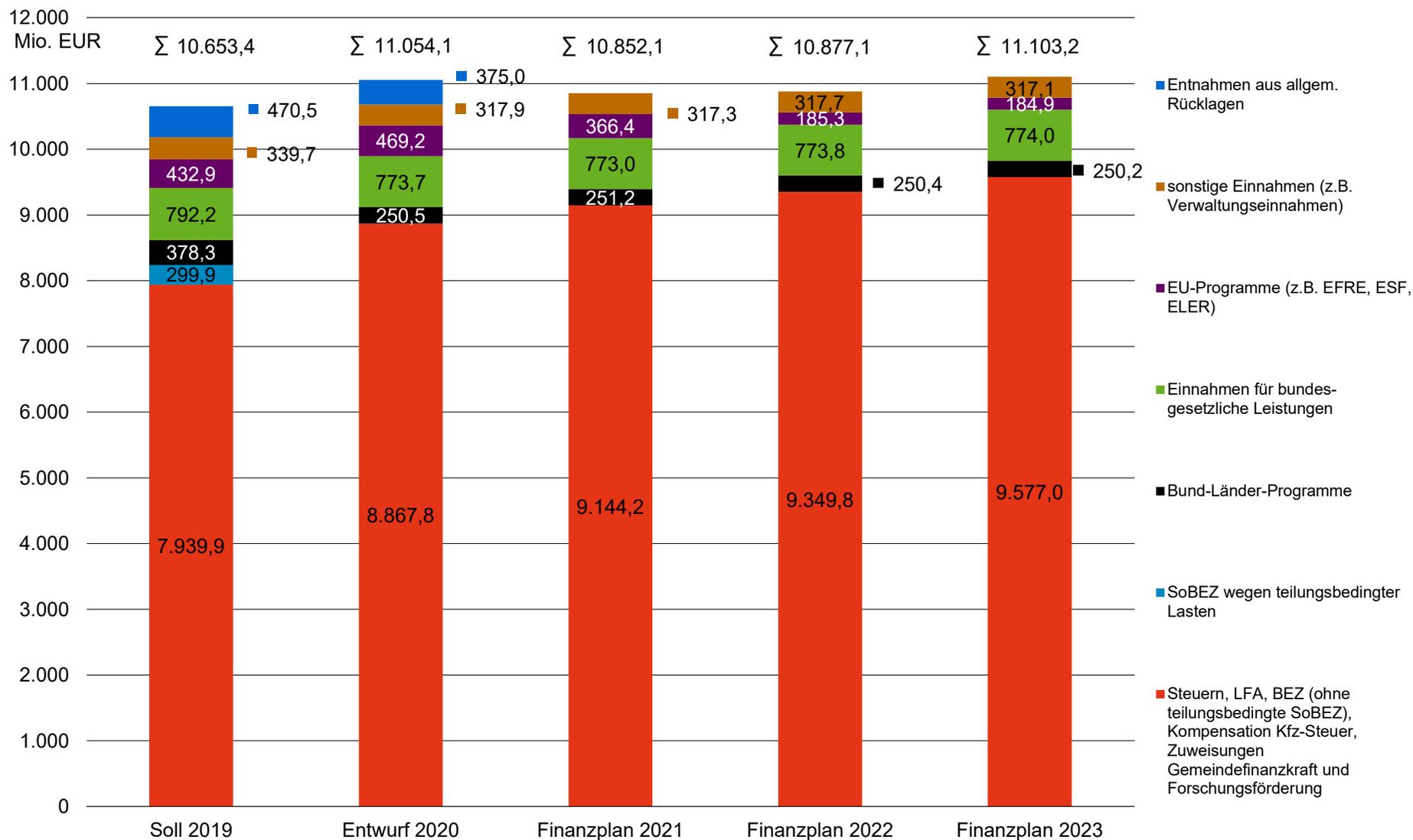
3.2 Entwicklung der Einnahmen

3.2.1 Gesamteinnahmen

Die Mittelfristige Finanzplanung geht, lässt man die Entnahme aus der Rücklage in den Jahren 2019 und 2020 außer Betracht, von steigenden Einnahmen aus.

Die nachfolgende Übersicht stellt die Einnahmen der Jahre 2019 bis 2023 nach ausgewählten Kategorien dar.

Abbildung 10: Einnamemstruktur 2019 bis 2023



3.2.2 Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeine Bundesergänzungszuweisungen

Die im Doppelhaushalt 2018/2019 für 2019 veranschlagten Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) basieren auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2017. Ab dem Jahr 2020 liegen den Betrachtungen die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober 2018 zugrunde. Darin sind die Neuregelungen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 berücksichtigt.

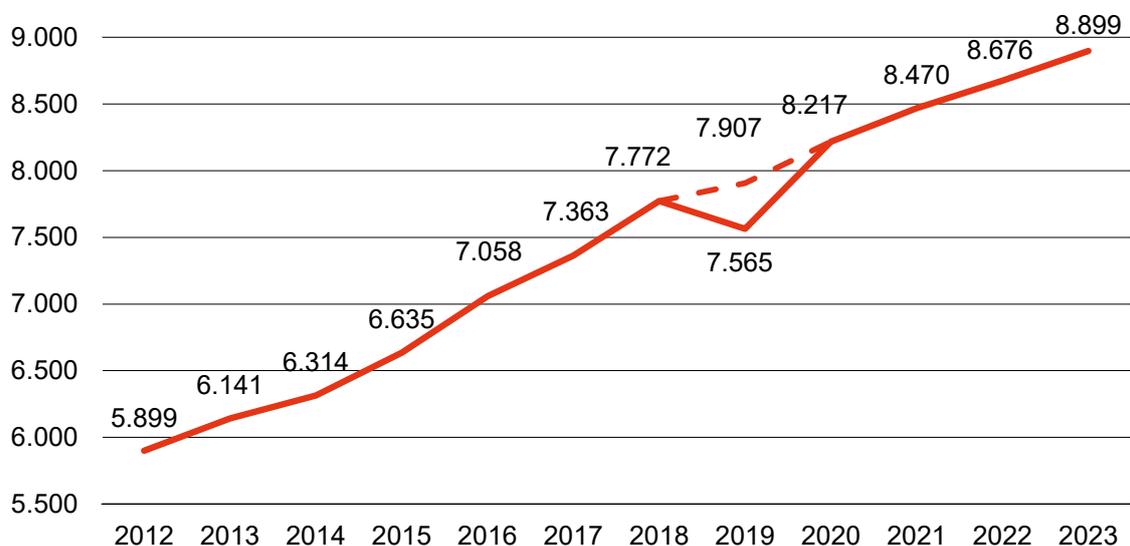
Übersicht 6: **Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeine Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 2019 bis 2023**

in Mio. EUR	Haushalt	Entwurf	Planungszeitraum		
	2019	2020	2021	2022	2023
Steuern	6.651,0	7.430,0	7.666,0	7.856,0	8.060,0
Länderfinanzausgleich	647,0	0	0	0	0
Allgemeine BEZ	267,0	787,0	804,0	820,0	839,0
Gesamt	7.565,0	8.217,0	8.470,0	8.676,0	8.899,0

Im Jahr 2018 erreichten Steuereinnahmen, Länderfinanzausgleich und allgemeine BEZ mit 7.772 Mio. EUR einen neuen Höchststand. Für das Haushaltsjahr 2019 sind im Haushaltsplan entsprechende Einnahmen in Höhe von 7.565 Mio. EUR veranschlagt. Nach der aktuellen Prognose der Steuerschätzung vom Oktober 2018 werden für das Jahr 2019 nunmehr Einnahmen in Höhe von 7.907 Mio. EUR erwartet.

Die Steuereinnahmen profitieren weiterhin von der stabilen konjunkturellen Entwicklung. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird ein Zuwachs von 3,0 % pro Jahr erwartet, sodass die betrachteten Einnahmen im Jahr 2023 8.899 Mio. EUR betragen.

Abbildung 11: Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen des Landes seit dem Jahr 2012 (in Mio. EUR)



Quelle: bis 2018 Ist-Einnahmen, 2019 Haushaltsansatz (im Vergleich zur Steuerschätzung Oktober 2018 - gestrichelte Linie), ab 2020 Steuerschätzung Oktober 2018.

Die langanhaltende und dynamische Entwicklung des Steueraufkommens wird seit einigen Jahren auch dadurch begünstigt, dass Belastungsausgleiche des Bundes für die Länder aber auch für die Kommunen vermehrt über die Umsatzsteuer erfolgen. Insbesondere die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nach § 1 FAG zugunsten der Länder zur Bewältigung der Folgen der Flüchtlingsmigration ab dem Jahr 2015 sowie die Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. EUR ab dem Jahr 2018 verbunden mit einer Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um 1 Mrd. EUR sind hier zu nennen. Ab dem Jahr 2019 wirkt sich zudem die vorzeitige Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ sowie das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung entlastend auf den Umsatzsteueranteil der Länder aus. Für das Jahr 2018 erreichten die Steuermehreinnahmen für das Land aus dem erhöhten Umsatzsteueranteil der Länder für diese Maßnahmen 146,3 Mio. EUR. Im Jahr 2019 werden es nach aktueller Rechtslage 175,4 Mio. EUR sein.

Die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich bzw. ab 2020 die Zuschläge zum einwohnerbezogenen Umsatzsteueranteil und die allgemeinen BEZ ergeben sich entsprechend der Systematik des Finanzausgleichsgesetzes in Abhängigkeit von der bundesweiten Steuerverteilungsmasse sowie der relativen Steuerkraft des Landes je Einwohner zum Länderdurchschnitt. Die originäre Steuerkraft (ohne Umsatzsteuer) betrug für

Thüringen im Jahr 2018 55,5 % des Länderdurchschnitts und wird auch im Finanzplanungszeitraum dieses Niveau beibehalten.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs kommt es ab dem Jahr 2020 zu einer Verstärkung der Dynamik bei den Einnahmen aus Steuern und allgemeinen BEZ. Ursache hierfür ist die Ausweitung der Verteilungsmasse durch die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um 4,02 Mrd. EUR (darunter 2,6 Mrd. EUR Kompensation für 2020 wegfallende Mittel nach dem Entflechtungsgesetz). Von der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer profitiert Thüringen entsprechend seines Einwohneranteils in Höhe von ca. 100 Mio. EUR. Gleichzeitig verursachen die neuen Ausgleichsregeln einerseits eine Absenkung des Ausgleichsgrades und andererseits auch volatilere Ergebnisse. In Zeiten anwachsender bundesweiter Steuereinnahmen sind daher auch in Thüringen dynamischere Steuerzuwächse zu erwarten.

Die Steuerdeckungsquote beträgt im laufenden Haushalt 62,8 % und wird angesichts der konjunktur- sowie systembedingt wachsenden Steuereinnahmen kontinuierlich ansteigen. Die aktuelle Planung geht von einem Anwachsen der Steuerdeckungsquote auf 73,2 % im Jahr 2023 aus.

3.2.3 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen und weitere Zuweisungen des Bundes

Neben den finanzkraftabhängigen BEZ im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs erhält Thüringen nach dem bis 2019 befristeten Finanzausgleichsgesetz weitere SoBEZ.

Im Jahr 2019 erhält Thüringen den letzten Betrag in Höhe von 299,9 Mio. EUR der degressiv ausgestalteten SoBEZ gem. § 11 Abs. 3 FAG zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft.

Mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) werden gem. § 11 Abs. 3a FAG den neuen Ländern seit 2005 SoBEZ zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit gewährt. Gegenwärtig beträgt die Gesamthöhe der Zuweisungen für die neuen Länder

504 Mio. EUR jährlich, die von der Ländergesamtheit aus ihrem Umsatzsteueraufkommen aufgebracht wird. Auf Thüringen entfallen davon entsprechend dem Ergebnis der Revision 2016 ab dem Jahr 2017 88,7 Mio. EUR jährlich. Die nächste Revision wird ab dem Jahr 2020 wirksam. Hier ist ein weiteres Absinken des Betrages zu erwarten. Mit Blick auf die bisherige Entwicklung wird eine Reduzierung um 50 Mio. EUR angenommen.

Die SoBEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung gem. § 11 Abs. 4 FAG betragen für Thüringen jährlich 55,7 Mio. EUR. Auch im neu geordneten Finanzausgleich ab dem Jahr 2020 wird die SoBEZ fortgeführt.

Zusätzlich werden ab dem Jahr 2020 zugunsten der Länder gem. § 11 Abs. 5 FAG finanzkraftabhängige BEZ zum Ausgleich geringer kommunaler Steuerkraft sowie gem. § 11 Abs. 6 FAG weitere Ergänzungszuweisungen des Bundes zum Ausgleich unterdurchschnittlicher Mittel der Forschungsförderung nach Artikel 91b GG bezogen auf die Nettozuflüsse pro Einwohner im siebten Jahr vor dem Ausgleichsjahr eingeführt.

Eine weitere zweckungebundene Leistung des Bundes ist die Kfz-Steuerkompensation in Höhe von rund 230,5 Mio. EUR jährlich, die infolge der Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund zum 1. Juli 2009 gesetzlich fixiert wurde.

3.2.4 Einnahmen aus Bund-Länder-Programmen

Die Einnahmen des Freistaates aus den Bund-Länder-Programmen nehmen ab dem Jahr 2020 gegenüber 2019 deutlich ab und verbleiben anschließend nahezu unverändert im weiteren Planungszeitraum. Der starke Rückgang im Jahr 2020 ist auf den Wegfall der Mittel aus dem Entflechtungsgesetz im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zurückzuführen. Weitere zentrale Einnahmepositionen in diesem Bereich sind Einnahmen für Forschungsförderung, aus den Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie die Städtebauförderung. Die Programme sind vom Land mitzufinanzieren.

Übersicht 7: Einnahmen aus Bund-Länder-Programmen von 2019 bis 2023

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022	2023
Einnahmen aus Bund-Länder-Programmen	378,3	250,5	251,2	250,4	250,2

3.2.5 Einnahmen für bundesgesetzliche Leistungen

Dieser Einnahmeblock zeigt im Vergleich aller Jahre des Planungszeitraums 2019 bis 2023 relative Konstanz. Wesentliche Bestandteile dieser Positionen sind:

- Regionalisierungsmittel
- Kosten der Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Kosten der Unterkunft
- Anteil des Bundes nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Die Veränderungen innerhalb dieses Einnahmebereiches sind gering. Im Übrigen wird ein erheblicher Teil der Einnahmen unmittelbar an die Kommunen zur Finanzierung der dort anfallenden Ausgaben weitergeleitet und spielt deshalb für den Landeshaushalt im eigentlichen Sinne eine untergeordnete Rolle.

Übersicht 8: Einnahmen für bundesgesetzliche Leistungen von 2019 bis 2023

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022	2023
Einnahmen für bundesgesetzliche Leistungen	792,2	773,7	773,0	773,8	774,0

3.2.6 Einnahmen aus EU-Programmen

Der Bereich der EU-Programme ist im mittelfristigen Planungszeitraum vom Auslaufen der Förderperiode 2014 bis 2020 sowie dem Beginn der Förderperiode 2021-2027 geprägt. Der Übergang ist entsprechend im Mittelfristigen Finanzplan berücksichtigt.

Übersicht 9: Einnahmen aus EU-Programmen in den Jahren 2019 bis 2023

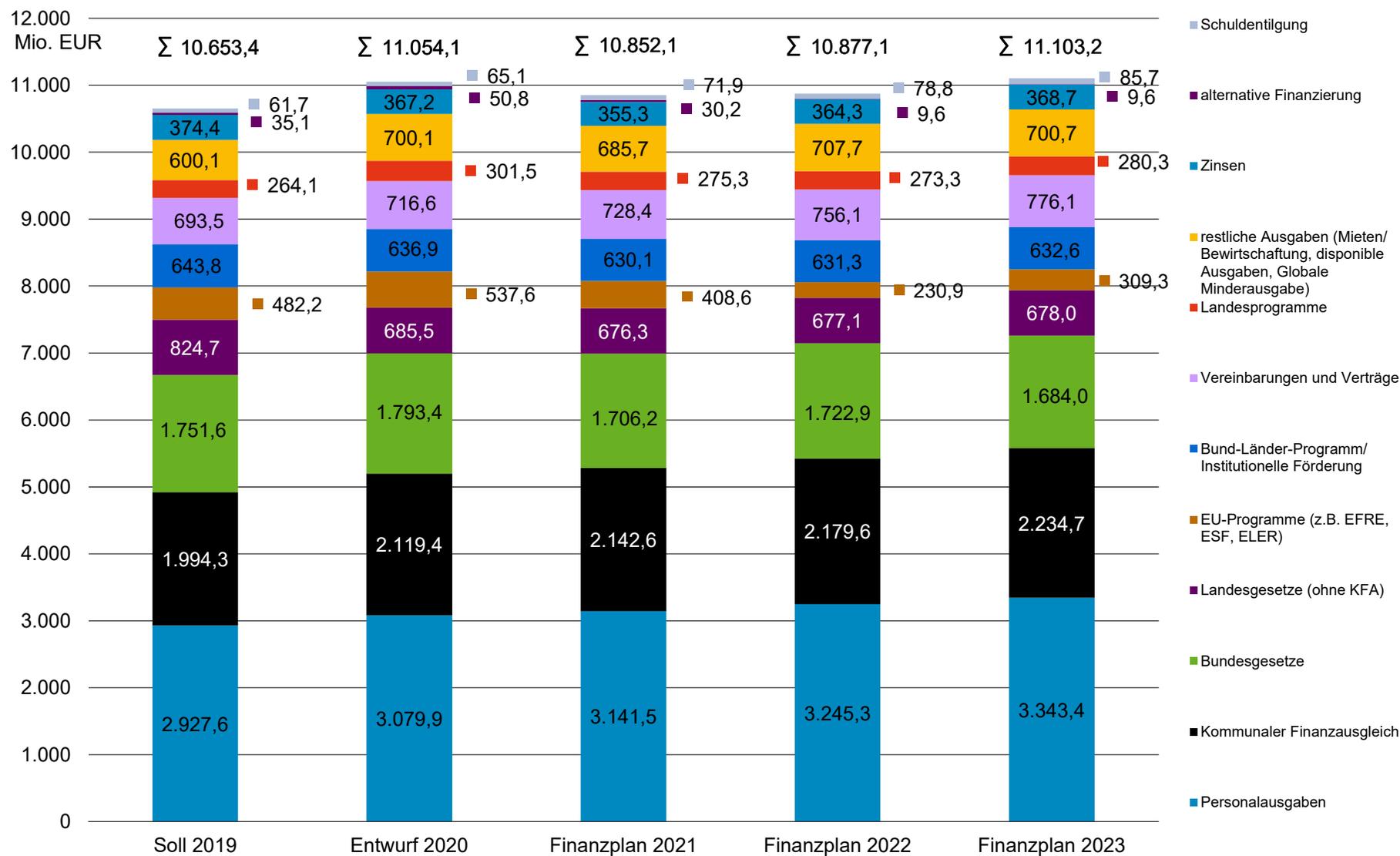
in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022	2023
Einnahmen aus EU-Programmen	432,9	469,2	366,4	185,3	184,9

3.3 Entwicklung der Ausgaben

3.3.1 Gesamtausgaben

Die nachfolgende Übersicht stellt die Ausgaben der Jahre 2019 bis 2023 nach ausgewählten Kategorien dar. Wesentliche Kategorien werden in den anschließenden Abschnitten erläutert.

Abbildung 12: Ausgabestruktur 2019 bis 2023



3.3.2 Personal- und Versorgungsausgaben

Die Personalausgaben bilden mit mehr als einem Viertel des Gesamthaushaltsvolumens einen wesentlichen Teil der Landesausgaben im Planungszeitraum. Im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2023 stellen sich die Personalausgaben ohne die ausgegliederten Bereiche, wie z. B. die Thüringer Hochschulen, wie folgt dar:

Übersicht 10: Personalausgaben 2019 bis 2023

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022	2023
Personalausgaben	2.927,6	3.079,9	3.141,5	3.245,3	3.343,4
davon Versorgungsausgaben	232,3	288,2	318,2	366,2	412,4
Personalausgabenquote in %	27,6	28,0	29,1	30,1	30,3

Auch die bereits durchgeführten personalwirtschaftlichen Maßnahmen wie Personal- und Stellenabbau, Kommunalisierung oder Ausgliederungen können den im Wesentlichen der Tarif- und Besoldungsanpassung sowie dem Anwachsen der Pensionsaufwendungen geschuldeten Anstieg der Ausgaben der Hauptgruppe 4 lediglich dämpfen.

Die Landesregierung und die sie tragenden Parteien sind sich daher einig, das bislang vereinbarte Stellenabbauziel beizubehalten. Gemäß der Koalitionsvereinbarung zwischen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom November 2014 ist die Zahl der im Landesdienst stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Niveau vergleichbarer deutscher Länder zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Landesregierung am 28. Februar 2017 das Personalentwicklungskonzept für den Thüringer Landesdienst bis zum Jahr 2025 (PEK 2025) beschlossen. Danach sowie zur Kompensation von im Zuge der Aufstellung des Doppelhaushalts 2018/2019 bzw. der Aufstellung des Landeshaushaltsentwurfs 2020 neu ausgebrachter Planstellen und Stellen, werden ab dem Haushalt 2017 insgesamt weitere 5.483 Stellen und Planstellen im Landesdienst abgebaut. Mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 konnte hiervon bereits ein Wegfall von 784 Stellen und Planstellen realisiert werden. Im Regierungsentwurf zum Landeshaushalt 2020 ist der Wegfall von weiteren 177 Stellen und Planstellen vorgesehen.

Bestandteil der Personalausgaben sind auch die Versorgungsausgaben für Beamte und Richter sowie deren Hinterbliebenen. Mussten im Jahr 2018 in der Obergruppe 43 (ohne ausgegliederte Bereiche, wie z. B. die Thüringer Hochschulen) Versorgungsausgaben von

mehr als 202 Mio. EUR vom Freistaat getragen werden, ist hier für den gesamten Landesbereich bis zum Jahr 2030 ein weiterer Aufwuchs auf über 700 Mio. EUR zu erwarten.

3.3.3 Ausgaben an den kommunalen Bereich

Die finanzielle Gesamtausstattung der Kommunen wird – neben den eigenen Einnahmen der Kommunen – sowohl durch Leistungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz - ThürFAG (Kapitel 1720 des Thüringer Haushaltsplanes) als auch durch Zuschüsse aus den Ressorteinzelplänen und damit außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt.

Seit dem Jahr 2013 bestimmt sich die Finanzausgleichsmasse nach gesetzlich vorgeschriebenen Parametern (Partnerschaftsgrundsatz), wie z.B. den Steuereinnahmen, den Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und den wesentlichen Solidarpaktmitteln auf Seiten des Landes und den Gemeindesteuereinnahmen auf Seiten der Kommunen (siehe § 3 ThürFAG). Mit der Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes zum Jahr 2018 wurde die Finanzausgleichsmasse in zwei Teilmassen aufgeteilt, die nach dem Partnerschaftsgrundsatz bestimmte sogenannte Finanzausgleichsmasse I (FAG-Masse I) für die Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Kommunen und die Finanzausgleichsmasse II (FAG-Masse II) für die übertragenen staatlichen Aufgaben.

Zur dauerhaften Gewährleistung einer angemessenen Finanzausstattung der Thüringer Kommunen ist der Gesetzgeber verpflichtet, die zugrundeliegende Bedarfsermittlung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Zur Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG wurde im ersten Halbjahr 2017 ein ausführlicher Bericht erarbeitet, der Grundlage für die Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs zum Ausgleichsjahr 2018 war. Im Jahr 2018 wurde im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020 eine kleine Revision nach § 3 Abs. 6 ThürFAG durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass mit der für das Jahr 2020 geplanten Finanzausgleichsmasse die finanzielle Mindestausstattung sichergestellt wird.

Die FAG-Masse I ermittelt sich jährlich als Differenzbetrag zwischen dem Anteil der Kommunen an der jeweiligen Gesamtmasse im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre und den eigenen Steuereinnahmen der Kommunen im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre. Im Jahr 2019 beträgt der Anteil der Kommunen 33,93 %. Hinzuzurechnen sind die Erhöhungsbeträge gemäß § 3 Abs. 3a Satz 4 ThürFAG.

Ab dem Ausgleichsjahr 2020 soll die FAG-Masse I um 100 Mio. EUR aufgestockt und über die Anhebung des Verhältnisses des Partnerschaftsgrundsatzes nach § 3 ThürFAG verfestigt werden. Zudem sollen die Erhöhungsbeträge nach § 3 Abs. 3a Satz 4 ThürFAG in den Partnerschaftsgrundsatz integriert werden. Ein entsprechender Entwurf eines Zweiten Thüringer Gesetzes zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs ab dem Ausgleichsjahr 2020 liegt vor und ist im Thüringer Landtag eingebracht. Demnach wird der Anteil der Kommunen unter Berücksichtigung der Oktober-Steuerschätzung 2018 35,26 % betragen. Entsprechend wird die FAG-Masse I für das Jahr 2020 auf 1.809,44 Mio. EUR steigen.

Der Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (Drucksache 6/6653) sieht ferner die Anpassung der Berechnungsvorschriften des § 3 Abs. 1 ThürFAG an die Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Finanzausgleichsjahr 2021 vor. Demnach sollen künftig anstelle der SoBEZ wegen teilungsbedingter Lasten die BEZ zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft bei den Landeseinnahmen zur Berechnung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes berücksichtigt werden.

Die FAG-Masse II wird gemäß § 3 Abs. 3b ThürFAG aus den Haushaltsansätzen für die Sonderlastenausgleiche nach den §§ 22a und 23 ThürFAG (Mehrbelastungsausgleich) gebildet. Sie beträgt 291,8 Mio. EUR für das Jahr 2019. Ab dem Ausgleichsjahr 2020 sieht der Gesetzentwurf zur Änderung des ThürFAG die im Rahmen der kleinen Revision nach § 3 Abs. 6 ThürFAG für den Mehrbelastungsausgleich neu ermittelten Pauschalen je Einwohner und Gebietskörperschaft vor. Nach der Steuerschätzung Oktober 2018 und der Prognose für die Sonderlastenausgleiche nach den §§ 22a und 23 ThürFAG stellen sich für den Zeitraum bis zum Jahr 2023 die FAG-Masse I, die FAG-Masse II sowie die in Summe daraus resultierende Finanzausgleichsmasse (gerundet) wie folgt dar:

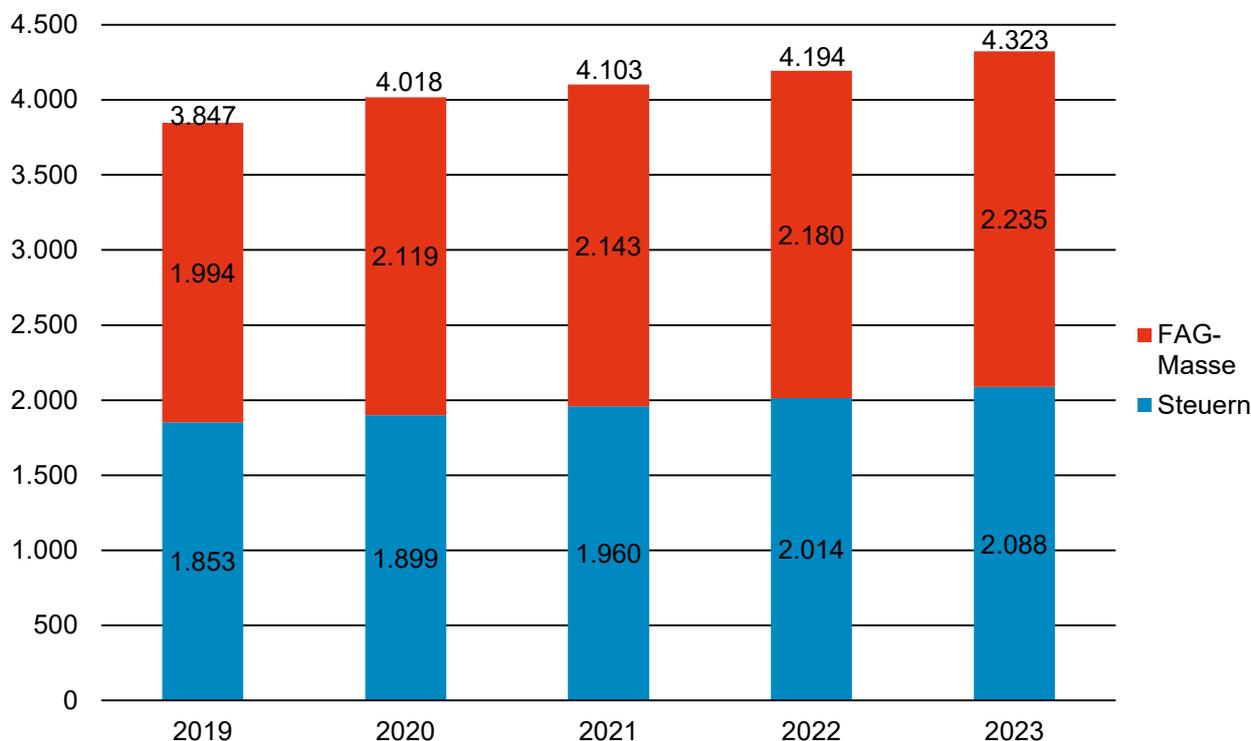
Übersicht 11: Finanzausgleichsmasse 2019 bis 2023

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022	2023
FAG-Masse I*	1.702	1.814	1.834	1.867	1.918
FAG-Masse II	292	305	309	313	317
Finanzausgleichsmasse	1.994	2.119	2.143	2.180	2.235

Abweichungen durch Rundung

* einschließlich Auskehr Stabilisierungsfonds gem. § 7a ThürFAG

Abbildung 13: Entwicklung der Finanzmasse der Kommunen 2019 bis 2023 (in Mio. EUR)



Die in der FAG-Masse I enthaltenen allgemeinen Schlüsselzuweisungen belaufen sich im Jahr 2019 auf rund 1.253,7 Mio. EUR.

In der FAG-Masse I sind im Jahr 2019 10,0 Mio. EUR veranschlagt, die nach § 7a ThürFAG zum Ausgleich der Verluste durch die Anpassung der Hauptansatzstaffel bestimmt sind. Diese Mittel werden dem Stabilisierungsfonds entnommen. Der Gesetzentwurf zur Änderung des ThürFAG sieht für das Jahr 2020 zum gleichen Zweck eine Entnahme in Höhe von 5,0 Mio. EUR vor.

Außerhalb des ThürFAG werden darüber hinaus weitere Leistungen des Landes an die Thüringer Kommunen ausgereicht. Diese ergeben sich aus der sogenannten „Anlage 3“ (zuletzt Bestandteil der Begründung zum Ersten Gesetz zur Änderung des ThürFAG; Drucksache 6/6653). Diese besonderen, zum Teil gesetzlich vorgeschriebenen, zum Teil freiwilligen Leistungen des Landes bestimmen sich – wie der die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen übersteigende Anteil der Finanzausgleichsmasse – zum einen nach der Leistungsfähigkeit des Landes und werden weitgehend nach Maßgabe des Landeshaushalts festgesetzt. Hinzu kommen Leistungen für übertragene Aufgaben im Sinne des Artikels 91 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

3.3.4 Ausgaben für Leistungen nach Bundesgesetzen

Die Ausgaben in diesem Bereich sind von relativer Konstanz geprägt. Erhebliche Schwankungen wie noch in den Vorjahren aufgrund der volatilen Entwicklung der Asylbewerber- und Flüchtlingszahlen sind in der aktuellen Planungsperiode nicht zu erwarten. Die gleichmäßige Entwicklung in allen Jahren liegt an den Inhalten dieses Ausgabenbereiches, die – ohne Veränderung des rechtlichen Rahmens – wenig Schwankungen unterliegen. Er umfasst neben den schon genannten Ausgaben für Asylbewerber und Flüchtlinge u. a. Wohngeld, Kosten der Unterkunft, Unterhaltsvorschuss, Kosten der Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung nach SGB XII, Regionalisierungsmittel und Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Zudem sind die Ausgaben zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung enthalten. Ein ganz erheblicher Teil der hier erfassten Ausgaben beinhaltet die Erstattungen an die Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der ehemaligen DDR. Es wird erwartet, dass die im Rahmen des Koalitionsvertrages auf Bundesebene getroffene Vereinbarung zur stärkeren Beteiligung des Bundes an diesen Ausgaben ab dem Jahr 2021 eintritt und zu einer Entlastung des Landeshaushalts führt. Bislang erstatten die Länder im Beitrittsgebiet dem Bund 60 % der Aufwendungen für die Zusatzversorgung gemäß AAÜG. Unterstellt wurde die Anhebung des Finanzierungsanteiles des Bundes an den Ausgaben für die Zusatzversorgung auf 50 %.

Übersicht 12: Ausgaben für Leistungen nach Bundesgesetzen von 2019 bis 2023

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022	2023
Ausgaben für bundesgesetzliche Leistungen	1.751,6	1.793,4	1.706,2	1.722,9	1.684,0

3.3.5 Ausgaben für Leistungen nach Landesgesetzen

In diesem Abschnitt werden die Ausgaben des Landes aufgrund landesgesetzlicher Regelungen mit Ausnahme der Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs betrachtet. Die Ausgaben in diesem Bereich sind nach 2019 wieder rückläufig. Grund hierfür sind die in 2019 veranschlagten Ausgaben für die Gebietsreform und das kommunale Investitionspaket mit 100 Mio. EUR in 2019. Letzteres wird in Höhe von 100 Mio. EUR in den KFA überführt.

Das Sonder-(Teil)vermögen „Beitragserstattung Wasserver- und Abwasserentsorgung“ erhält im Finanzplanungszeitraum vor dem Hintergrund der ab dem Jahr 2020 gesetzlich entfallenden Möglichkeit zur Kreditaufnahme jährliche Zuführungen, die neben dem Schuldendienst auch die laufenden Erstattungen an die Aufgabenträger vollständig abdecken.

Übersicht 13: Ausgaben für Leistungen nach Landesgesetzen von 2019 bis 2023

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022	2023
Ausgaben für landesgesetzliche Leistungen	824,7	685,5	676,3	677,1	678,0

3.3.6 Sonstige Ausgaben

Ausgaben für EU-Programme:

Der mittelfristige Planungszeitraum berücksichtigt den Übergang vom Auslaufen der Förderperiode 2014 bis 2020 zum Beginn der Förderperiode 2021-2027.

Übersicht 14: Ausgaben für EU-Programme von 2019 bis 2023

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022	2023
Ausgaben für EU-Programme	482,2	537,6	408,6	230,9	309,3

Zinsausgaben:

Abhängig vom Schuldenstand, aber auch von den für die Schulden im Durchschnitt zu zahlenden Zinsen ergibt sich die Zinsbelastung des Landeshaushalts. Die derzeitigen Zinsausgaben spiegeln die lang andauernde Niedrigzinsphase wider. So konnte in den letzten Jahren durch Umschuldungen der Durchschnitt der zu zahlenden Zinsen, gerechnet auf den Gesamtschuldenstand, reduziert werden. Jedoch wird davon ausgegangen, dass sich im Finanzplanungszeitraum eine Normalisierung des Zinsniveaus einstellen wird, so dass eine Stabilisierung der Zinsausgaben eintritt und tendenziell moderat steigende Zinsen erwartet werden.

Übersicht 15: Entwicklung der Zinsausgaben in den Jahren 2019 bis 2023

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022	2023
Zinsausgaben	374,4	367,2	355,3	364,3	368,7
Zinsausgabenquote in %	3,5	3,3	3,3	3,4	3,3

Schuldentilgung:

Mit dem Haushalt 2018 wurde die gesetzlich fixierte, regelgebundene Tilgung im Kernhaushalt durch das Thüringer Nachhaltigkeitsmodell aufgenommen. Danach wird für jeden ab dem Haushaltsjahr 2017 neu verbeamteten Bediensteten eine Pauschale in Höhe von 5.500 EUR jährlich zur Tilgung der im Kernhaushalt bestehenden Landesschulden eingesetzt. Dieses Modell führt in den kommenden Jahren zu stetig steigenden Tilgungsleistungen – auch über den Projektionszeitraum hinaus. Unabhängig von den Tilgungsverpflichtungen aus dem Nachhaltigkeitsmodell soll an der bewährten Praxis vergangener Haushaltsjahre festgehalten werden, wonach sich im Haushaltsvollzug ergebende Mehrergebnisse sowohl zur außerplanmäßigen Schuldentilgung als auch zur weiteren Rücklagenverstärkung verwendet werden.

Mit einem Abbau der Schulden und der damit einhergehenden Reduzierung der Zinslast im Landeshaushalt kann langfristig das künftige Anwachsen der Versorgungsausgaben im Landeshaushalt teilweise kompensiert werden. Gleichzeitig wird mit dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell eine Forderung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt, wonach für Verbeamtungen finanzpolitische Vorkehrungen zu treffen sind, um zukünftigen Pensionslasten besser Rechnung tragen zu können.

Übersicht 16: Entwicklung der regelgebundenen Tilgungsausgaben in den Jahren 2019 bis 2023

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022	2023
Tilgungsausgaben	61,7	65,1	71,9	78,8	85,7

Einnahmen und Ausgaben 2019 bis 2023 nach Arten

- gemeinsames Schema -

Ziffer	Gruppe	Zweckbestimmung	2019	2020	Finanzplanung		
					2021	2022	2023
			Mio. EUR				
1		Einnahmen der laufenden Rechnung (Ziff. 11-17)	9.557,0	10.168,7	10.427,9	10.497,2	10.673,1
11	011-069	Steuern und EU-Eigenmittel	6.651,0	7.430,0	7.666,0	7.856,0	8.060,0
12	09 (ohne 092)	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen)	16,7	16,7	16,7	16,7	16,7
13	12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	25,9	22,3	22,5	23,0	22,3
14		Zinseinnahmen	5,3	4,9	4,9	4,9	4,9
141		von Verwaltungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1411	152	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1412	153	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1413	157	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1414	151,154,156	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
142	16	von anderen Bereichen	5,2	4,8	4,8	4,8	4,8
15		Lfd. Zuweisungen u. Zusch. (o. Schuldendiensthilf.)	2.698,9	2.542,6	2.565,8	2.444,7	2.417,3
151		von Verwaltungen	2.415,8	2.241,1	2.281,5	2.297,1	2.320,3
1511	211,231	vom Bund	1.741,9	2.215,6	2.256,0	2.271,6	2.294,8
1512	212	Länderfinanzausgleich	647,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513	232	sonstige von Ländern	9,5	7,6	7,6	7,6	7,6
1514	213,233	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	16,7	16,7	16,7	16,7	16,7
1515	217,237	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1516	216,235,236	von Sozialversicherungsträgern	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5
1517	214,234	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,1	0,7	0,7	0,7	0,7
152	112,27,28	von anderen Bereichen	283,1	301,5	284,3	147,5	97,0
16		Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsaufgaben	2,9	3,0	3,0	3,0	3,0
161		Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1611	221	vom Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1612	222	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Ziffer	Gruppe	Zweckbestimmung	2019	2020	Finanzplanung		
					2021	2022	2023
Mio. EUR							
1613	223,224,225, 226,227	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
162	26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsaufgaben von anderen Bereichen	2,9	3,0	3,0	3,0	3,0
17		Sonstige Einnahmen der lfd. Rechnung	156,3	149,3	149,0	149,0	149,0
171	111	Gebühren, sonstige Entgelte	114,0	111,3	111,3	111,3	111,3
172	119	Sonstige Einnahmen	42,3	38,0	37,7	37,7	37,7
2		Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziff. 21-25)	618,5	504,5	418,3	374,1	424,3
21	131,132	Veräußerung von Sachvermögen	6,0	5,9	5,4	5,4	5,4
22		Vermögensübertragungen	584,4	479,5	393,8	349,5	399,8
221		Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich	340,5	218,4	218,4	218,4	218,4
2211	331	vom Bund	311,1	189,0	189,0	189,0	189,0
2212	332	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2213	333	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	21,9	21,8	21,8	21,8	21,8
2214	336	von Sozialversicherungsträgern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2215	334,337	vom sonstigen öffentlichen Bereich	7,6	7,6	7,6	7,6	7,6
222	34	von anderen Bereichen	243,8	261,0	175,4	131,1	181,3
223	29	sonstige Vermögensübertragungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23		Darlehnsrückflüsse	28,2	19,2	19,2	19,2	19,2
231		von Verwaltungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2311	172	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312	173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313	177	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314	171,174,176	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232		von anderen Bereichen	28,2	19,2	19,2	19,2	19,2
2321	141,181,182	von Sonstigen im Inland	28,2	19,2	19,2	19,2	19,2
2322	146,186	vom Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24	133,134	Veräußerung von Beteiligungen und dgl.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25		Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Ziffer	Gruppe	Zweckbestimmung	2019	2020	Finanzplanung		
					2021	2022	2023
			Mio. EUR				
251	311	vom Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
252	312	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253	313	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
254	314,317	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	37	Globale Mehr- oder Mindereinnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4		Gesamteinnahmen (Ziff. 1+2+3) Einnahmen ohne besondere Finanzierungsvorgänge	10.175,5	10.673,2	10.846,2	10.871,2	11.097,4
5		Besondere Finanzierungsvorgänge	477,5	380,5	5,5	5,5	5,5
51	32	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
52	35	Entnahme aus Rücklagen	477,5	380,5	5,5	5,5	5,5
53	36	Überschüsse aus Vorjahren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6		Zu- Absetzungen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
64	38	Haushaltstechnische Verrechnungen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
7		Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4+5+6)	10.653,4	11.054,1	10.852,1	10.877,1	11.103,2

Ziffer	Gruppe	Zweckbestimmung	2019	2020	Finanzplanung		
					2021	2022	2023
Mio. EUR							
1		Ausgaben der lfd. Rechnung (Ziff. 11-15)	8.982,3	9.335,8	9.307,9	9.395,5	9.508,0
11	4	Personalausgaben	2.927,6	3.079,9	3.141,5	3.245,3	3.343,4
12		Laufender Sachaufwand	835,9	888,4	863,8	804,0	782,3
121	51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	535,3	569,1	576,1	576,3	576,7
123	67	Erstattungen an andere Bereiche	79,1	79,5	78,8	76,7	76,6
124	686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	221,5	239,9	209,0	151,0	129,1
13		Zinsausgaben	374,4	367,3	355,4	364,4	368,8
131		an öffentlichen Bereich	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
1311	561	an Bund	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
1312	564	an Sondervermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1313	562,563,567	an sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
132		an andere Bereiche	374,4	367,2	355,3	364,3	368,7
1321	573	für Ausgleichsforderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1322	571,575,576	für Kreditmarktmittel im engeren Sinne	374,4	367,2	355,3	364,3	368,7
1323	572	an Sozialversicherungsträger	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14		Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (o. Schuldendiensthilfen)	4.817,8	4.983,5	4.930,6	4.965,1	4.996,9
141		an Verwaltungen	3.011,5	3.146,5	3.111,2	3.160,2	3.176,7
1411	611,631	an Bund	447,4	456,6	407,7	418,1	428,5
1412	612	Länderfinanzausgleich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413	632	Sonstige an Länder	23,3	26,1	26,1	26,2	26,2
1414	613	Allgemeine Finanzaufweisungen an Gemeinden (GV)	1.654,9	1.709,6	1.730,8	1.762,0	1.815,4
1415	633	Sonstige an Gemeinden und Gemeindeverbände	870,7	912,5	904,7	912,1	864,7
1416	614,634	an Sondervermögen	2,0	4,6	4,6	4,6	4,6
1417	617,637	an Zweckverbände	11,1	18,1	18,2	18,1	18,2
1418	616,636	an Sozialversicherungsträger	2,1	19,1	19,1	19,1	19,1
142		an andere Bereiche	1.806,4	1.837,0	1.819,4	1.804,9	1.820,2
1421	682,683,685	Sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	1.242,1	1.263,2	1.246,0	1.234,6	1.248,8
1422	681	Renten, Unterstützungen u.ä.	252,4	248,6	249,1	249,6	250,1
1423	684	an soziale und ähnliche Einrichtungen	304,2	316,8	317,6	318,5	319,3

Ziffer	Gruppe	Zweckbestimmung	2019	2020	Finanzplanung		
					2021	2022	2023
Mio. EUR							
1424	687,688	an Ausland	7,6	8,4	6,7	2,3	1,9
15		Schuldendiensthilfen	26,5	16,7	16,7	16,7	16,7
151		an Verwaltungen	5,0	3,0	3,0	3,0	3,0
1511	622	an Länder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1512	623	an Gemeinden und Gemeindeverbände	5,0	3,0	3,0	3,0	3,0
1513	621,624,626, 627	an sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
152		an andere Bereiche	21,5	13,7	13,7	13,7	13,7
1521	661,662,664	Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	21,1	13,2	13,2	13,2	13,2
1522	663	an Sonstige im Inland	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5
1523	666	an Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2		Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziff. 21-25)	1.609,1	1.652,9	1.471,9	1.402,4	1.509,2
21		Sachinvestitionen	347,2	385,9	351,6	350,9	363,7
211	7	Bauausgaben	230,2	245,3	234,0	234,5	247,4
212	82	Erwerb unbeweglicher Sachen	37,7	52,7	32,0	31,4	31,4
213	81	Erwerb von beweglichen Sachen	79,3	87,9	85,6	84,9	84,9
22		Vermögensübertragungen	1.215,8	1.218,8	1.076,2	1.003,9	1.097,9
221		Zuweisungen für Investitionen	728,2	674,2	593,8	559,2	585,9
2211	882	an Länder	32,2	9,3	9,3	9,3	9,3
2212	883	an Gemeinden und Gemeindeverbände	548,3	525,6	461,7	432,6	459,6
2213	887	an Zweckverbände	38,0	47,2	32,0	30,0	29,9
2214	881,884,886	an sonstigen öffentlichen Bereich	109,7	92,2	90,8	87,4	87,2
222	89	Zuschüsse für Investitionen	487,6	544,6	482,4	444,8	512,0
223	69	sonstige Vermögensübertragungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23		Darlehen	46,0	47,1	43,1	46,6	46,6
231		an Verwaltungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2311	852	an Länder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312	853	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313	857	an Zweckverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314	851,854,856	an sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Ziffer	Gruppe	Zweckbestimmung	2019	2020	Finanzplanung		
					2021	2022	2023
					Mio. EUR		
232	86,87	an andere Bereiche	46,0	47,1	43,1	46,6	46,6
24	83	Erwerb von Beteiligungen u.ä.	0,1	1,1	1,1	1,1	1,1
25		Schuldentilgung an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
251	581	an Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
252	584	an Sondervermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253	582,583,587	an sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	97	Globale Mehr- und Minderausgaben	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4		Gesamtausgaben (Ziffern 1+2+3) (Ausgaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge)	10.591,4	10.988,7	10.779,8	10.797,9	11.017,2
5		Besondere Finanzierungsvorgänge	61,7	65,1	71,9	78,8	85,7
51		Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	61,7	65,1	71,9	78,8	85,7
511	595	für Kreditmarktmittel	61,7	65,1	71,9	78,8	85,7
512	593	für Ausgleichsforderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
513	592	an Sozialversicherungsträger	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
514	591,596	an Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
52	91	Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
53	96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6		Zu- und Absetzungen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
64	98	Verrechnungen u.ä.	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
7		Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4+5+6)	10.653,4	11.054,1	10.852,1	10.877,1	11.103,2

Soll-Ist-Vergleich der Haushalte 2015 bis 2018

in Mio. EUR	2015		2016		2017		2018	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	vorl. Ist
Gesamteinnahmen	9.272,4	9.246,8	9.750,9	9.608,7	10.083,3	9.676,2	10.700,7	10.422,7
Bereinigte Gesamteinnahmen (ohne haushaltstechnische Ver- rechnungen, Kredite, Rücklagen und Überschüsse Vorjahr)	9.204,0	9.343,6	9.692,7	9.771,9	9.887,3	10.087,1	10.227,0	10.415,5
Veränderung der bereinigten Ge- samteinnahmen ggü. Vorjahr in %	+2,8	+2	+5,3	+4,6	+2	+3,2	+3,4	+3,3
darunter * Steuern	5.618,0	5.838,6	6.024,0	6.217,9	6.231,0	6.445,4	6.584,0	6.823,3
* Länderfinanzausgleich	546,0	564,9	559,0	594,3	563,0	649,2	645,0	688,6
* Bundesergänzungs- zuweisung	1.142,7	1.148,7	1.036,0	1.053,2	936,6	925,2	811,7	825,8
* EU-Einnahmen	319,1	187,2	390,3	197,7	489,0	289,3	448,5	293,5
Entnahme aus allgem. Rücklagen	94,9	2,9	58,1	2,7	189,0	0,0	466,3	0,0

Soll-Ist-Vergleich der Haushalte 2015 bis 2018

in Mio. EUR	2015		2016		2017		2018	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	vorl. Ist
Gesamtausgaben	9.272,4	9.246,8	9.750,9	9.608,7	10.083,3	9.676,2	10.700,7	10.422,7
Bereinigte Gesamtausgaben (ohne haushaltstechnische Ver- rechnungen, Tilgungen, Rücklagen und Fehlbetrag Vorjahr)	9.272,4	9.106,2	9.750,8	9.181,0	10.083,3	9.170,3	10.648,6	9.769,5
Veränderung der bereinigten Ge- samtausgaben ggü. Vorjahr in %	+3,6	+1,4	+5,2	+0,8	+3,4	-0,1	+5,6	+6,5
darunter * Personalausgaben	2.579,2	2.492,4	2.646,1	2.573,4	2.750,1	2.659,7	2.824,6	2.694,4
* Sächliche Verwaltungs- ausgaben ohne Zinsen	449,9	432,0	576,3	474,7	630,1	464,6	579,7	468,9
* Zinsausgaben	548,6	501,4	492,3	434,7	468,9	386,3	415,4	331,9
* Zuweisungen/ Zuschüsse ohne Investitionen	4.450,5	4.459,8	4.733,2	4.634,1	4.896,2	4.618,9	5.226,7	4.877,0
* Investitionsausgaben	1.254,3	1.220,6	1.302,9	1.064,1	1.338,1	1.040,9	1.653,7	1.397,2
Tilgung	26,5	100,0	0,0	166,0	0,0	415,2	51,8	312,5

	2015		2016		2017		2018	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	vorl. Ist
Steuerdeckungsquote	60,6%	64,1%	61,8%	67,7%	61,8%	70,3%	61,8%	69,8%
Personalausgabenquote	27,8%	27,4%	27,1%	28,0%	27,3%	29,0%	26,5%	27,6%
Investitionsausgabenquote	13,5%	13,4%	13,4%	11,6%	13,3%	11,4%	15,5%	14,3%
Zinsausgabenquote	5,9%	5,5%	5,1%	4,7%	4,6%	4,2%	3,9%	3,4%
Zins-Steuerquote	9,8%	8,6%	8,2%	7,0%	7,5%	6,0%	6,3%	4,9%

